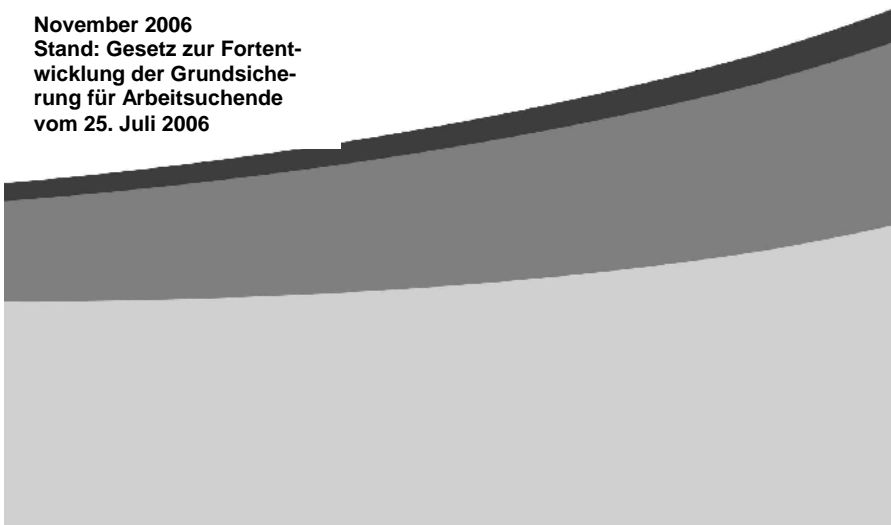




**Jonny Bruhn Tripp
Gisela Tripp**

Übersicht über Leistungen der sozialen Grundsicherung für Arbeitsuchende

November 2006
Stand: Gesetz zur Fortent-
wicklung der Grundsiche-
rung für Arbeitsuchende
vom 25. Juli 2006



Einleitung: Das neue Sozialgesetzbuch II

Das SGB II ist am 01.01.2005 in Kraft treten. Es ist mit dem 4. Hartz-Gesetz zur Reform der Arbeitsmarktpolitik und des Sozialrechts bei Arbeitslosigkeit eingeführt worden. Mit dem 4.Hartz-Gesetz sind für Arbeitslose und erwerbsfähige Sozialhilfebedürftige die lohnarbeitszentrierte Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ersatzlos gestrichen und durch die fürsorgezentrierte Sozialleistung des **Arbeitslosengeldes II (ALG II)** ersetzt worden. Für nicht erwerbsfähige Haushaltsangehörige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist die neue Sozialleistung des **Sozialgeldes** eingeführt worden.

Im Unterschied zur abgeschafften Arbeitslosenhilfe ist das ALG II keine am Arbeitsmarkt und an Arbeitslosigkeit orientierte Sozialleistung. Das ALG II ist keine Sozialleistung für Arbeitslose, sondern für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Die Höhe des ALG II bemisst sich nicht – wie das Arbeitslosengeld I nach dem SGB III oder wie die abgeschaffte Arbeitslosenhilfe – nach dem entgangenen oder nach dem auf dem Arbeitsmarkt fiktiv erzielbaren Lohn. Das ALG II und das Sozialgeld sind nach sozialhilfetypischen Fürsorgebedarfen bemessene und nach einer geprüften Bedürftigkeit zustehende Sozialleistungen zum notwendigen Lebensunterhalt. Der Bedarfs- und Leistungskatalog des ALG II / Sozialgeldes entspricht dem der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt. Die Höhe der bedarfsbezogenen Leistungen des ALG II / Sozialgeldes ist an einem pauschalierten Sozialhilfebedarf ausgerichtet. Die Bedürftigkeit und die Höhe der zustehenden Leistungen richten sich nach dem Verhältnis zwischen dem sozialhilfetypischen Fürsorgebedarf und dem berücksichtigungsfähigen Einkommen und Vermögen der Mitglieder einer **Bedarfsgemeinschaft**.

Das vorliegende Schrift führt mit groben Übersichten in das mit dem Sozialgesetzbuch II vom 24. Dezember 2003 eingeführte Leistungsrecht des ALG II und Sozialgeldes nach dem Stand des Ersten Änderungsgesetzes vom 24.03.2006 und dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 25.07.2006 ein.

Schwerpunkte dieser Schrift sind:

1. Der auf ALG II und Sozialgeld leistungsberechtigte Personenkreis
2. Die Leistungen des ALG II und Sozialgeldes

Gisela Tripp, Leiterin Arbeitslosenzentrum Dortmund
Leopoldstr. 16-20, 44145 Dortmund
Telefon: 0231/812124 - 812125
giselatripp@alz-dortmund.de
<http://www.alz-dortmund.de>

Jonny Bruhn-Tripp, Evangelisches Bildungswerk der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund
Fachbereich Erwachsenenbildung
Jägerstr. 5, 44145 Dortmund,
Telefon: 0231/849416
jonny.bruhn-tripp@vkk-do.de
www.evangelisches-bildungswerk-do.de

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Leistungsberechtigter Personenkreis	7
1. Leistungskatalog des SGB II	7
2. ALG II/Sozialgeld - Leistungsberechtigter Personenkreis	8
2.1. Begriff der Erwerbsfähigkeit	8
2.2. Begriff der Hilfebedürftigkeit	9
3. Beispielhafte Aufzählung des Kreises von ALG II – Leistungsberechtigten	10
4. Auszubildende und Schüler mit ALG II/Sozialgeld Leistungsberechtigung	11
5. Von ALG II / Sozialgeld – Leistungen ausgeschlossener Personenkreis	13
5.1. Ausschlussgrund: Vollstationäre Unterbringung	14
5.2. Leistungsausschluss bei Aufenthalt in vollstationären Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung	15
6. Vom ALG II/Sozialgeld Anspruch ausgeschlossene Auszu- bildende, Schüler, Studenten	17
7. Sozialgeld - Anspruchsberechtigter Personenkreis	21
7.1. Sozialgeld leistungsberechtigte Personen	24
7.2. Vom Sozialgeld ausgeschlossener Personenkreis	25
2. Kapitel: Bedarfsgemeinschaft	26
1. Begriff der Bedarfsgemeinschaft	27
2. Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	28
3. Bedarfsgemeinschaften von unter 25jährigen Kindern und ihren Eltern/Elternteilen	29
4. Haushalts- und Wohngemeinschaften	32
3. Kapitel: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	34
1. Pflichtleistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit	35
2. Verpflichtung zum Angebot von Eingliederungs- und Arbeitsförderungsleistungen	35
3. Ermessensleistungen aus dem Katalog der Arbeits- und Berufsförderung des SGB III	36
4. Eingliederungsbegleitende Ermessensleistungen der sozialen Betreuung und Beratung	38

5. Sonstige ergänzende Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit	38
6. Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige	39
4. Kapitel: Leistungen des ALG II und Sozialgeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts	40
1. Katalog der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes	41
2. Regelleistung zum Lebensunterhalt	42
2.1. Bedarfskatalog und Umfang der Regelleistungen	42
2.2. Höhe der pauschalierten Regelleistung	44
2.3. Ansparbetrag in der Regelleistung	46
3. Leistungen für Mehrbedarfe	47
3.1. Höhe der Mehrbedarfe	48
3.2. Höhe der Mehrbedarfsleistungen für Kranke und Behinderte bei kostenaufwändiger Ernährung	49
4. Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung und Klassenfahrten	50
4.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	51
4.2. Erstausrüstung der Wohnung inklusive Haushaltsgeräte	51
5. Darlehen für einmalige unabweisbare Bedarfe	52
5.1. Voraussetzungen für das Darlehen	53
5.2. Anwendungsfälle für ein Darlehen	54
5.3. Tilgung des Darlehens	54
6. Leistungen für die Unterkunft	54
6.1. Umfang der Leistungen für die Unterkunft	54
6.2. Wohnbeschaffungs- und Umzugskosten, Mietkaution	55
6.3. Übernahme der Unterkunftskosten	56
6.3.1. Umfang der zu berücksichtigenden Unterkunftskosten	56
6.3.2. Übernahme der Unterkunftskosten	59
6.3.3. Angemessenheit der Unterkunftskosten	60
6.4. Übernahme der Unterkunftskosten nach einem Wohnungswechsel (Umzug)	62
6.5. Aufteilung und Berechnung der Unterkunftskosten	63
6.6. Angemessene Betriebskosten	63
6.7. Folgen bei nicht angemessenen Unterkunftskosten	64
6.8. Einschränkungen der Wohnungsfrage für junge Erwachsene unter 25 Jahren im SGB II	65
6.8.1. Kreis der unter 25jährigen, die nicht von den Einschränkungen in der Wohnungsfrage betroffen sind	66
6.8.2. Verpflichtung zur Zusicherung des Auszugs aus dem Haushalt der Eltern	67

7. Übernahme rückständiger Mietgeldschulden und vergleichbarer Schulden	68
8. Leistungen für die Heizung	69
5. Kapitel: Wohnkostenzuschuss für Auszubildende	70
1. Ergänzender Wohnkostenzuschuss für Auszubildende	70
1.1. Voraussetzung für den ergänzenden Wohnkostenzuschuss für Azubis, Schüler mit einem eigenen Haushalt	72
6. Kapitel: Der ALG II Zuschuss	72
2.1. Kreis der ALG II Zuschlagsberechtigten	73
2.2. Berechnung des ALG II Zuschlags	74
Anhang: Schonvermögen im SGB II	75
Anhang: Erwerbstätigenfreibeträge	76

1. Kapitel: Leistungsberechtigter Personenkreis

1. Leistungskatalog des SGB II

Der Leistungskatalog des SGB II umfasst

- § Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Beschäftigung sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für erwerbsfähige Hilfebedürftige**
- § Ergänzende Hilfen der arbeitsmarktbezogenen Eingliederung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, z.B. Betreuung von Kindern, Schuldnerberatung**
- § Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes:**
 - ALG II für erwerbsfähige Hilfebedürftige**
 - Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben**
- § Dienstleistungen und Sachleistungen für hilfebedürftige Erwerbsfähige und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft, soweit diese deren Hilfebedürftigkeit verringern oder beenden oder Hemmnisse bei der Eingliederung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit, Beschäftigung oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beseitigen oder vermindern**

2. ALG II/Sozialgeld - Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt auf ALG II sind erwerbsfähige Personen, die

- § das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und**
- § erwerbsfähig sind**
- § hilfebedürftig sind und**
- § ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben**

2.1. Begriff der Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt eine Person zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr, die – abstrakt betrachtet - nicht wegen Krankheit und/oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.*/** Die Feststellung, ob Hilfebedürftige erwerbsfähig sind, trifft die Agentur für Arbeit. Bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit kommt es nicht darauf an, ob auf dem Arbeitsmarkt entsprechend der (eingeschränkten) Leistungsfähigkeit entsprechende Arbeitsplätze vorhanden sind oder ob individuelle oder familiäre oder sonstige Gründe vorliegen, die konkret die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschließen.

*** Von der Frage der Erwerbsfähigkeit streng zu unterscheiden sind die Fragen, ob auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt offene Stellen vorhanden sind, ob jemand auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt überhaupt eine Chance hat, Arbeit zu finden, ob jemand für den allgemeinen Arbeitsmarkt verfügbar ist und ob die auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Stellen existenzsichernde Löhne bieten.**

****Ausländer gelten nach dem SGB II nur dann als erwerbsfähig, wenn ihnen nach dem Zuwanderungsgesetz ein Arbeitsmarktzugang erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.**

2.2. Begriff der Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig sind erwerbsfähige Personen, die ihren eigenen Lebensunterhalt, ihre Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. Der aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreitende Lebensunterhalt richtet sich nach dem Fürsorgebedarf des ALG II und Sozialgeldes.

Zu den eigenen Kräften und einzusetzenden Mitteln gehören:

- § der Einsatz der Arbeitskraft**
- § die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit**
- § der Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und des Einkommens und Vermögens des Partners**
- § der Einsatz des Einkommens und Vermögens von Eltern /Elternteilen/Stiefeltern und des Partners einer „Einstehensgemeinschaft“ bei dem Haushalt angehörenden hilfebedürftigen unverheirateten Kindern unter 25 Jahren. Bei Haushaltsangehörigkeit der Kinder erstreckt sich die Einsatzpflicht des Einkommens / Vermögens auf folgende Personenkreise:**

- **der Eltern**
- **des Elternteils**
- **des Stiefelternanteils /stiefelternähnlichen Partners**
- **des eingetragenen Lebenspartners**
- **des heterosexuellen / homosexuellen „eheähnlichen“ Partners des Elternteils**

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens von Eltern / Elternteilen / Stiefeltern, Partnern oder „stiefelternähnlicher“ Partner unterbleibt bei haushaltsangehörigen Kindern, die schwanger sind und/oder ein eigenes Kind betreuen.

- § die Geltendmachung von Ansprüchen auf vorrangige Sozialleistungen und von Unterhaltsansprüchen, z.B. auf Lohnersatzleistungen (ALG I, Krankengeld, Geschiedenen- oder Kindesunterhalt, Hinterbliebenenrenten,**

3. Beispielhafte Aufzählung des Kreises von ALG II – Leistungsberechtigten

Unter der Voraussetzung der Hilfebedürftigkeit sind - auf ALG II/Sozialgeld - leistungsberechtigt:

- § Beschäftigte**
- § Selbständige, Freiberufler**
- § Arbeitslose**
- § Bezieher von Lohnersatzleistungen**
- § Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen nach §§ 77-87 SGB III**

- § Auszubildende in einer Erstausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die im Haushalt der Eltern wohnen**
- § Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen, die im Haushalt der Eltern wohnen**
- § Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen bis zur Klasse 9**
- § Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen und bestimmter Ausbildungsformen ab Klasse 10, die im Haushalt der Eltern wohnen**
- § Teilweise Erwerbsgeminderte**
- § Personen, die voraussichtlich für weniger als 6 Monate stationär in einem Krankenhaus und/oder REHA - Klinik untergebracht sind**
- § Personen, die „vollstationär“ in einer Einrichtung untergebracht sind und mindestens 15 Stunden wöchentlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sind**
- § Personen, die „teilstationär“ in einer stationären Einrichtung untergebracht sind**
- § Erwerbsfähige Ausländer mit einem Zugangsrecht zum Arbeitsmarkt**

4. Auszubildende und Schüler mit ALG II/Sozialgeld Leistungsberechtigung

Leistungsberechtigt sind Auszubildende und Schüler, die auf Grund von § 2 Abs.1a BAföG keinen Anspruch auf BAföG oder auf Grund von § 64 SGB III keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben oder deren BAföG / BAB Bedarf sich nach dem Grundbedarfssatz (192 Euro) des § 12 Abs.1 Nr.1 BAföG oder § 66 Abs.1 Satz 1 SGB III richtet.

Leistungsberechtigt auf ALG II/Sozialgeld sind:

- § **Auszubildende in einer förderungsfähigen Erstausbildung die bei ihren Eltern/einem Elternteil wohnen oder**
- § **Auszubildende in einer förderungsfähigen Erstausbildung, die unter 18 Jahre alt sind, außerhalb des Haushalts der Eltern/eines Elternteils wohnen und nicht die persönlichen Voraussetzungen* für den Anspruch auf BAB erfüllen**
- § **Teilnehmer in berufsvorbereitenden Maßnahmen, die bei ihren Eltern/einem Elternteil wohnen und deren BAB sich nach dem Grundbedarf richtet**
- § **Auszubildende in einer Zweitausbildung in einem ansonsten förderungsfähigen Ausbildungsberuf**
- § **Auszubildende in einem nicht förderungsfähigen Ausbildungsberuf**

***Persönliche Anspruchsvoraussetzung für BAB für unter 18jährige Auszubildende, die nicht bei den Eltern/einem Elternteil wohnen, ist:**

- die Ausbildungsstätte ist von der Wohnung der Eltern nicht in einer zumutbaren Zeit (Hin- und Rückfahrt 2 Stunden) erreichbar oder
- der Auszubildende kann aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf ein Wohnen bei den Eltern/einem Elternteil verwiesen werden
- der Auszubildende ist / war verheiratet oder wohnt mit einem Kind zusammen.

Leistungsberechtigt auf ALG II/Sozialgeld sind:

- § **Schüler bis zur Klasse 9 in weiterführenden allgemein bildenden Schulen**
- § **Schüler von weiterführenden allgemein bildenden Schulen ab der Klasse 10, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen**
- § **Schüler von Berufsfachschulen, Klassen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen**
- § **Schüler von Berufsfachschulen, von Fach- und Fachoberschulklassen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, die im Haushalt der Eltern wohnen und deren BAföG sich nach dem Grundbedarf richtet**
- § **Schüler von weiterführenden allgemein bildenden Schulen, Berufsfachschulen und aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10 sowie von Berufsfachschulen und Fachschulen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen und nicht die persönlichen Voraussetzungen* für einen BAföG Anspruch erfüllen**
- § **Schüler, die deswegen nicht BAföG förderungsfähig sind, weil die Ausbildung ihre Arbeitskraft im Allgemeinen nicht voll in Anspruch nimmt (§ 2 Abs.5 BAföG)****

*Persönliche Voraussetzung auf BAföG für nicht bei ihren Eltern wohnende Schüler dieser Schulformen ist:

- die Ausbildungsstätte ist von der Wohnung der Eltern nicht in einer zumutbaren Zeit (Hin- und Rückfahrt 2 Stunden) erreichbar oder
- der Auszubildende ist / war verheiratet oder wohnt mit einem Kind zusammen.

**Nach Verwaltungsvorschriften wird angenommen, dass eine vollständige Inanspruchnahme der Arbeitskraft gegeben ist, wenn die Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt.

5. Von ALG II / Sozialgeld – Leistungen ausgeschlossener Personenkreis

Ungeachtet des Vorliegens einer Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit erhalten bestimmte Personengruppen generell keine Leistungen des ALG II. Die vom ALG II – Leistungsausschluss betroffenen Personengruppen sind auch vom Leistungsausschluss auf Sozialgeld betroffen. Ausgeschlossen von Leistungen des ALG II – und des Sozialgeldes sind:

- § Bezieher von Altersrenten oder vergleichbarer Leistungen unabhängig vom Lebensalter**
- § Personen, die sich ohne Zustimmung außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten oder innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches nicht erreichbar sind**
- § Schüler, Auszubildende und Studenten, die dem Grunde nach BAföG und BAB förderungsfähig sind**
- § Personen, die voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einem Krankenhaus und/oder einer Reha-Klinik vollstationär untergebracht sind**
- § Ausländer ohne Beschäftigungserlaubnis**
- § Ausländer deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt und ihre Familienangehörigen**
- § Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes**
- § Personen, die –ungeachtet der Dauer- in einer vollstationären Einrichtung untergebracht sind und nicht mindestens 15 Stunden wöchentlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sind**
- § Personen, die –ungeachtet der Dauer- zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung vollstationär untergebracht sind und nicht mindestens 15 Stunden wöchentlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sind**

5.1. Ausschlussgrund: Vollstationäre Unterbringung

Eine ALG II/Sozialgeld ausschließende vollstationäre Unterbringung liegt vor, wenn der Einrichtungsträger neben der Unterkunft im Rahmen eines **Therapiekonzepts** auch eine **Gesamtverantwortung** für die tägliche Lebensführung eines Hilfebedürftigen übernimmt.* Bei Zu vollstationären Einrichtungen gehören:

- § Krankenhäuser**
- § Vollstationärer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**
- § Altenheime***
- § Blindenheime***
- § Erholungsheime***
- § Heilstätten***
- § Werkstätten für behinderte Menschen***/****
- § Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe***
- § Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe***
- § Obdachlosenunterkünfte***
- § Dezentrale therapeutische Wohngemeinschaften***

*Neben dem Therapiekonzept und der Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung ist weitere Voraussetzung für den Leistungsausschluss, dass der Hilfebedürftige keine Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausübt. Bei einer Teilverantwortung für die tägliche Lebensführung besteht bei einem Aufenthalt in den aufgeführten stationären Einrichtungen kein Leistungsausschluss vom ALG II/Sozialgeld.

**Voraussetzung für den Leistungsausschluss ist, dass der Aufenthalt im Krankenhaus und/oder einer vollstationären Rehabilitationseinrichtung voraussichtlich 6 Monate dauert.

***Der Leistungsausschluss beginnt mit dem ersten Tag der Unterbringung.

****Bei Werkstätten für behinderte Menschen mit täglicher Rückkehr zum Wohnort besteht kein Leistungsausschluss.

Die Unterbringung in folgenden vollstationären Einrichtungen führt nicht zum Ausschluss von Leistungen des ALG II / Sozialgeldes:

- § **Wohnheime**
- § **Frauenhäuser**
- § **Übernachtungsstellen für Obdachlose**
- § **Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, wenn der Hilfeplan auf die Überwindung besonderer familiärer oder sozialer Probleme beschränkt und/oder der Träger nur eine Teilverantwortung für die tägliche Lebensführung übernimmt**
- § **Jugendheime nach § 34 SGB VIII, wenn der Hilfeplan auf die Überwindung besonderer familiärer oder sozialer Probleme beschränkt und/oder der Träger nur eine Teilverantwortung für die tägliche Lebensführung übernimmt**
- § **Krankenstationen für Obdachlose**

5.2. Leistungsausschluss bei Aufenthalt in vollstationären Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung

Der Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ist einer „vollstationären Unterbringung“ gleichgestellt und führt zu einem Leistungsausschluss auf ALG II und Sozialgeld. Weitere Voraussetzung für den Leistungsausschluss vom ALG II/Sozialgeld ist, dass der Hilfebedürftige keine Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausübt.

Eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt vor bei

- § **Strafhaft, Untersuchungshaft, Beugehaft, Ersatzzwangshaft**
- § **Unterbringung psychisch Kranker und Suchtkranker nach Unterbringungsgesetzen (PsychKG)**
- § **Unterbringung nach dem Seuchengesetz oder Geschlechtskrankheitengesetz***
- § **Unterbringung nach dem Recht der Personensorge und des Kindeswohls (§§ 1631b, 1666, 1800 BGB), z.B. Unterbringung in einem Jugendheim**
- § **Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz (§ 1906 BGB)**
- § **Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63,64 Strafgesetzbuch***

Kein Leistungsausschluss besteht bei Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe oder bei einer abzugeltenden Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit.

* Von der Ausschlussvorschrift nicht erfasst wird der freiwillige Aufenthalt psychisch kranker Menschen oder Suchtkranker in einem Krankenhaus oder Entziehungsanstalt. Der freiwillige Aufenthalt wird von der Krankenhaus-Regelung erfasst und führt erst dann zum Leistungsausschluss, wenn eine Aufenthaltsprognose oder Aufenthaltsdauer von 6 Monaten vorliegt.

6. Vom ALG II/Sozialgeld Anspruch ausgeschlossene Auszubildende, Schüler, Studenten

Von einem Leistungsausschluss auf ALG II/Sozialgeld betroffen sind Auszubildende, Schüler und Studenten, die im Rahmen des BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderungsfähig sind. Der Anspruchsausschluss gilt **nicht** für Auszubildende und Schüler, die dem Grunde nach nicht BAB/BAföG förderberechtigt sind, z.B. für Schüler allgemein bildender Schulen bis Klasse 9 oder für Auszubildende in einem Zweitberuf. Vom ALG II/Sozialgeld Leistungsausschluss sind ferner **nicht** betroffen: Auszubildende und Teilnehmer berufsvorbereitender Maßnahmen sowie Schüler bestimmter Schulausbildungsformen ab der Klasse 10, die bei den Eltern wohnen oder auf den Haushalt der Eltern verwiesen werden können.

Vom Leistungsausschluss auf ALG II/Sozialgeld betroffen sind folgende Auszubildende und Teilnehmer berufsvorbereitender Maßnahmen:

- § **Auszubildende und Teilnehmer berufsvorbereitender Maßnahmen über 18 Jahren, die nicht bei den Eltern wohnen**
- § **Auszubildende und Teilnehmer berufsvorbereitender Maßnahmen unter 18 Jahren, die nicht bei den Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus die Ausbildungsstätte nicht in einer zumutbaren Zeit (Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) erreichen können oder die aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können**
- § **Auszubildende und Teilnehmer berufsvorbereitender Maßnahmen unter 18 Jahren, die außerhalb des Haushalts der Eltern wohnen und verheiratet sind/waren oder mit einem eigenen Kind zusammen leben**

Vom Leistungsausschluss auf ALG II/Sozialgeld betroffen sind Schüler, Studenten folgender Ausbildungsstätten:

- 1. weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende**
 - § nicht bei seinen Eltern wohnt und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in einer zumutbaren Zeit (Hin- und Rückfahrt 2 Stunden) erreichbar ist oder**
 - § einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war oder**
 - § einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt**
- 2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,**
- 3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt**
- 4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs unter der Voraussetzung, dass durch den Schulbesuch die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch genommen wird**
- 5. Höheren Fachschulen und Akademien,**
- 6. Hochschulen**

Umfang des Leistungsausschlusses

Der Anspruchsausschluss von Auszubildenden, Schülern und Studenten betrifft Leistungen des ALG II / Sozialgeldes für den „ausbildungsgeprägten Unterhaltsbedarf“. Ausgeschlossen sind folgende Leistungen des ALG II/Sozialgeldes:

- § Regelleistung des ALG II / Sozialgeldes,**
- § Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung incl. Haushaltsgeräte**

Vom Anspruchsausschluss nicht betroffen sind dagegen die Leistungen:

- § Mehrbedarfe**
- § Leistungen für die Kleider- und Wohnungserstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt**
- § ein Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung***
- § Leistungen der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt**

*Mit dem Fortentwicklungsgesetz ist - mit Inkrafttreten zum 01.01. 2007 - für BAföG und BAB förderungsfähige Auszubildende, Schüler und Studenten, die außerhalb des Haushaltes der Eltern wohnen, die Leistung eines Zuschuss zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung eingeführt worden. Der Zuschuss wird unter 25jährigen Personen unter der Voraussetzung des § 22 Abs.2a SGB II gewährt, dass ein Auszug aus der Wohnung der Eltern mit vorheriger Zusicherung der ARGE erfolgte oder der Auszug nicht in der Absicht erfolgte, die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterkunfts- und Heizkosten herbeizuführen. Das Erfordernis einer vorherigen Zusicherung gilt nicht für unter 25jährige, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern/eines Elternteils gehörten oder die zum Zeitpunkt des Auszugs keine ALG II/Sozialgeldbezieher waren.

Darlehensweise Gewährung von ALG II/Sozialgeld in Härtefällen

Vom Anspruchsausschluss betroffenen Auszubildenden, Schülern und Studenten können Leistungen des ALG II/Sozialgeldes in besonderen Härtefällen als Darlehen gewährt werden. Die Darlehensgewährung betrifft nur die vom Anspruchsausschluss umfassten Leistungen des ALG II/Sozialgeldes. Die nicht vom Anspruchsausschluss umfassten Leistungen für Mehrbedarfe, der aufstockende Unterkunft- und Heizkostenzuschuss, die Leistungen für die Erstausrüstung Schwangerer und für Geburt eines Kindes sind darlehensfreie Leistungen. Ein besonderer Härtefall liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der Einsatz der Arbeitskraft neben Ausbildung Schule/Studium nicht verlangt werden darf oder zugemutet werden kann oder wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses als übermäßig hart erscheinen.

Nach der Rechtsprechung ist ein besonderer Härtefall anzunehmen

- § bei Alleinerziehenden, denen in der Regel nicht zuzumuten ist, neben Kindererziehung und einer Vollzeit - Ausbildung/Schule/Studium eine Erwerbstätigkeit auszuüben
- § bei Schwerbehinderten, wenn damit zu rechnen ist, dass wegen des Abbruch der Berufs-/Schul-ausbildung oder des Studiums der schwerbehinderte Mensch auf Perspektive außerstande sein wird, durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt zu sichern
- § wenn der Abschluss der Berufs-/Schul-ausbildung oder des Studiums unmittelbar bevorsteht
- § wenn wegen besonderer Umstände, z.B. Krankheit, Kindererziehung die Berufs-/Schul-ausbildung oder das Studium die BAföG-/BAB Förderzeit überschreitet

7. Sozialgeld - Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt auf Sozialgeld sind nicht erwerbs-fähige Angehörige, die mit **leistungsberechtigten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** in **Bedarfsgemeinschaft** leben, soweit wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alter ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII nicht besteht.*

Zum Kreis der auf Sozialgeld anspruchsberechtigten Angehörigen gehören unter der Voraussetzung einer Bedarfsgemeinschaft:

- § **Kinder unter 15 Jahren**
- § **(unverheiratete) Kinder von 15-17 Jahren bei voller Erwerbsminderung**
- § **(unverheiratete) Kinder von 18-25 Jahren bei voller Erwerbsminderung, soweit kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII besteht**
- § **zeitweise voll erwerbsgeminderte Angehörige**
- § **dauerhaft voll erwerbsgeminderte Angehörige / Partner im Alter von 18-64 Jahren, soweit kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII besteht**
- § **Angehörige und/oder Partner ab dem 65. Lebensjahr, die keinen Anspruch auf Altersruhestandsgelder, soweit kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII besteht**

*Die Leistung der Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII ist vorrangig gegenüber dem Sozialgeld. Dem Grunde nach anspruchsberechtigt auf Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind:

- **Personen ab 65. Jahre**
- **Personen ab 18 Jahren, die im Sinne des Rentenrechts (SGB VI) unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind**

Nach der Rechtsauffassung der BA sind dauerhaft voll erwerbsgeminderte Angehörige im Alter von 18-64 Jahren oder (nicht rentenberechtigte) Angehörige im Alter ab 65 Jahren dann anspruchsberechtigt auf Sozialgeld, wenn Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen in der Bedürftigkeitsprüfung der Sozialhilfe zu berücksichtigenden Vermögens nicht gewährt werden und das berücksichtigte Vermögen die Freibeträge nach dem SGB II nicht überschreitet.*

Nach Rechtsauffassung der BA gehören zum anspruchsberechtigten Personenkreis auf Sozialgeld nicht erwerbsfähige minderjährige (unverheiratete) Kinder von Auszubildenden/Schülern/Studenten, die wegen einer BAföG oder BAB Förderberechtigung nicht ALG II leistungsberechtigt sind.

***Bei der Bedürftigkeitsprüfung der Sozialhilfe nach dem 4. Kapitel des SGB XII wird Vermögen berücksichtigt, das nach dem SGB II bei der Bedürftigkeitsprüfung geschont ist. Die nach dem 4. Kapitel des SGB XII zustehenden Vermögensfreibeträge liegen weit unterhalb der Vermögensfreibeträge des SGB II. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII deshalb nicht gegeben ist, weil Angehörige über ein nach dem SGB II nicht einsatzpflichtiges Vermögen verfügen.**

Die Vermögensfreibeträge im Sozialhilferecht der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung betragen: Für den Hilfesuchenden ein Grundfreibetrag in Höhe von 2.600 Euro, plus Erhöhungsbetrag für den Partner in Höhe von 614 Euro, für jede weitere Person ein Zusatzbetrag in Höhe von jeweils 256 Euro.

Im SGB II betragen die Vermögensfreibeträge: Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dessen Partner ein jeweils nach Lebensalter berechneter Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens aber jeweils 3.100 Euro für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Jeder Person der Bedarfsgemeinschaft steht darüber hinaus ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen zu. Darüber hinaus steht jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinem Partner ein jeweils nach Lebensalter berechneter Altersvorsorgefreibetrag in Höhe von 250 Euro je vollendetem Lebensjahr zu.

Auf Sozialgeld nicht anspruchsberechtigt

- § ist der Personenkreis, der nicht ALG II leistungsberechtigt ist, z.B. Bezieher von Altersrenten, BAföG-/BAB förderungsfähige Auszubildende / Schüler / Studenten, Angehörige in vollstationären Einrichtungen...
- § nicht erwerbsfähige Angehörige, die nicht mit ALG II leistungsberechtigten Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (Ausnahme: Kinder von BAföG/BAB förderberechtigten Auszubildenden /Schülern / Studenten)*
- § Angehörige und/oder Partner, die wegen Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung einen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben

*Beispiel: Hilfebedürftige zeitweise / dauerhaft voll erwerbsgeminderte Eltern-/Elternteile und deren Partner, die im Haushalt eines BAföG oder BAB förderberechtigten erwerbsfähigen Auszubildenden leben, sind nicht auf Sozialgeld leistungsberechtigt. Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

7.1. Sozialgeld leistungsberechtigte Personen

Leistungsberechtigt auf Sozialgeld sind:

1. **hilfebedürftige (unverheiratete) Kinder im Haushalt von ALG II leistungsberechtigten Eltern /Elternteilen und/oder des Partners***
 - unter 15 Jahren**
 - im Alter von 15-17 Jahren bei voller Erwerbsminderung
 - im Alter von 18-24 Jahren bei voller Erwerbsminderung, soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII nicht besteht**
2. **hilfebedürftige nicht erwerbsfähige minderjährige (unverheiratete) Kinder von nicht ALG II leistungsberechtigten Auszubildenden/Schülern /Studenten**
3. **nicht erwerbsfähige Eltern, Elternteile und deren nicht erwerbsfähiger Partner im Haushalt eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes im Alter von 15-24 Jahren, soweit kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII besteht*****
4. **der Partner* eines ALG II leistungsberechtigten Erwerbsfähigen, soweit kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII besteht*****

*Partner sind:

- der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner / eingetragene homosexuelle Lebenspartner
- der eheähnliche oder nicht eingetragene homosexuelle Lebenspartner (sog. Einstands- und Verantwortungspartner)

***unter 15jährige Kinder nicht ALG II leistungsberechtigter Auszubildender/Schüler/Studenten sind Sozialgeld leistungsberechtigt

***Voraussetzung für den Leistungsanspruch auf Sozialgeld ist, dass wegen eines - in der Bedürftigkeitsprüfung der Sozialhilfe des SGB XII - zu berücksichtigenden Vermögens ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nicht besteht und das nach dem SGB XII berücksichtigte Vermögen die Vermögensfreibeträge des SGB II nicht überschreitet.

7.2. Vom Sozialgeld ausgeschlossener Personenkreis

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Sozialgeld sind:

- § unter 15jährige Kinder im Haushalt nicht erwerbsfähiger Eltern/Elternteile und eines nicht erwerbsfähigen Partners*
- § Bezieher von Altersrenten oder vergleichbarer Altersruhestandleistungen unabhängig von der Höhe der Altersrente und dem Lebensalter
- § dauerhaft voll erwerbsgeminderte Angehörige, die Sozialhilfeleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen
- § Personen, die sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten oder innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches nicht erreichbar sind
- § Schüler, Auszubildende und Studenten, die dem Grunde nach BAföG/BAB förderungsfähig sind
- § Personen, die voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einem Krankenhaus und/oder einer Reha-Klinik vollstationär untergebracht sind
- § Ausländer ohne Beschäftigungserlaubnis
- § Ausländer deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt und ihre Familienangehörigen
- § Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- § Personen, die –ungeachtet der Dauer- in einer vollstationären Einrichtung untergebracht sind
- § Personen, die –ungeachtet der Dauer- zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung vollstationär untergebracht sind

*unter 15jährige Kinder im Haushalt nicht erwerbsfähiger Eltern / allein erziehender Elternteile sind bei Hilfebedürftigkeit auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII verwiesen

2. Kapitel: Bedarfsgemeinschaft

Der Begriff „Bedarfsgemeinschaft“ (BG) hat einen zentralen Stellenwert im Leistungsrecht des SGB II. Über den Begriff der BG werden nicht erwerbsfähige Angehörige in das Leistungsrecht des SGB II einbezogen. Die Zugehörigkeit zu einer BG bestimmt die Höhe der für eine Person maßgebenden Regelleistung und der von der maßgebenden Regelleistung abgeleiteten Leistung für Mehrbedarfe. Der Begriff bestimmt den Personenkreis, der im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sein Einkommen und Vermögen für den ALG II/Sozialgeld Bedarf von Haushaltsangehörigen einsetzen muss*. Das SGB II sieht vom Grundsatz her vor, dass in einer BG ein jedes Mitglied seine Arbeitskraft und sein individuelles Einkommen und Vermögen zum Lebensunterhalt aller Angehörigen der BG einsetzen muss. Über den Begriff der BG werden der Kreis der Hilfebedürftigen und das individuell zurechenbare Maß der Hilfebedürftigkeit bestimmt. **

* Nach den einschlägigen Vorschriften des SGB II (§§ 7, 9) wird unter der Voraussetzung des Bestehens einer BG ein Einsatz der Arbeitskraft und des Einkommens/Vermögens erwartet von Partnern und von Eltern / Elternteilen und deren Partner gegenüber hilfebedürftigen unverheirateten Kindern unter 25 Jahren. Ein Einkommens- /Vermögenseinsatz wird von Eltern/Elternteilen und deren Partner nicht erwartet gegenüber unverheirateten schwangeren oder ein eigenes Kind unter 6 Jahren betreuenden Kindern unter 25 Jahren.

Ein Einsatz des Einkommens/Vermögens wird nicht erwartet von Kindern unter 25 Jahren gegenüber ihren Eltern/ Elternteilen und deren Partner.

**Nach der einschlägigen Vorschrift (§ 9) gilt jede Person der BG im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf der BG als hilfebedürftig. Als hilfebedürftig gilt nach dieser Vorschrift ein Mitglied der BG auch dann, wenn sein individuelles Einkommen und Vermögen ausreicht, seinen ALG II/Sozialgeld bemessenen Unterhalt abzudecken, nicht jedoch den Gesamtbedarf der BG. Das individuelle Maß der Bedürftigkeit wird nach einer komplizierten Rechenformel ermittelt.

1. Begriff der Bedarfsgemeinschaft

Eine BG besteht aus mindestens einer erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Person und kann aus mehreren (erwerbsfähigen und/oder nicht erwerbsfähigen) dem Haushalt eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angehörenden Mitgliedern bestehen.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- § erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 64 Jahren
- § der Partner eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen*
- § dem Haushalt angehörende hilfebedürftige* unverheiratete** Kinder unter 25 Jahren eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners
- § dem Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils und/oder dessen Partners angehörende hilfebedürftige* nicht erwerbsfähige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren
- § nicht erwerbsfähige Eltern/Elternteile im Haushalt eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes unter 25 Jahren und der dem Haushalt angehörende nicht erwerbsfähige Partner des Elternteils****

*Hilfebedürftig sind Kinder, die den nach ALG II/Sozialgeld bemessenen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen/Vermögen beschaffen können.

**Verheiratete Kinder unter 25 Jahren zählen generell nicht zu der über Eltern/Elternteile begründeten BG.

*** Nicht erwerbsfähige Angehörige, die nicht einer BG zugezählt werden können, haben bei Hilfebedürftigkeit (nur) einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, z.B. Kinder unter 15 Jahren von voll erwerbsgeminderten Alleinerziehenden.

****Die bei nicht erwerbsfähigen Eltern/Elternteilen und ihren nicht erwerbsfähigen Partnern über das unverheiratete erwerbsfähige Kind begründete BG bleibt solange bestehen, wie ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, das Kind nicht heiratet oder das 25. Lebensjahr vollendet hat.

2. Partner in einer Bedarfsgemeinschaft

Partner sind nach dem SGB II:

- § der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner
- § der nicht dauernd getrennt lebende eingetragene (homosexuelle) Lebenspartner

- § eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft lebt (Einstands- und Verantwortungspartner)*/**.

*Der Begriff des „Einstands- und Verantwortungspartners ist mit dem Fortentwicklungsgesetz eingeführt worden. Vor der Gesetzesänderung war der Begriff „Partner“ auf eheähnliche Partner beschränkt.

In § 7 Abs.3 SGB II heißt es: "...eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen... Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen."

Die Vermutung, dass eine Person ein „Einstands- und Verantwortungspartner“ ist, kann widerlegt werden.

**Nach Sinn und Zweck der Gesetzesvorschrift erfasst der Begriff des „Einstands- und Verantwortungspartners“ neben eheähnlichen Partnern auch nicht eingetragene homosexuelle Lebenspartner. Der Begriff ist nicht anzuwenden auf Verwandte und Verschwägerte, die einen gemeinsamen Haushalt führen (Haushaltsgemeinschaft) oder auf Personen, die sich aus Kostengründen eine Wohnung (Wohngemeinschaften) teilen.

3. Bedarfsgemeinschaften von unter 25jährigen Kindern und ihren Eltern/Elternteilen

Unter 25jährige **unverheiratete** Kinder gehören zur BG ihrer Eltern/Elternteile, wenn

- § sie mit ihren **erwerbsfähigen Eltern/Elternteilen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ihren nach ALG II/Sozialgeld bemessenen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/der Vermögen beschaffen können (Hilfebedürftigkeit)***
- § **hilfebedürftig und nicht erwerbsfähig sind und mit einem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben*/****

Unter 25jährige Kinder gehören dann nicht zur BG ihrer Eltern/Elternteile, wenn

- § **sie einen eigenen Haushalt führen. Einen eigenen Haushalt führende unter 25jährige Kinder bilden stets eine eigene BG**

*Ein dem Haushalt der Eltern/eines Elternteils angehörendes unverheiratetes unter 25jähriges Kind, das seinen ALG II/Sozialgeld Bedarf aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen kann, zählt nicht zur BG der Eltern/des Elternteils.

Bei der Prüfung, ob ein unter 25jähriges Kind **hilfebedürftig** ist, werden das Kindergeld und der Kinderzuschlag dem Kind als Einkommen zugeordnet. Das Kindergeld wird bei der Bedürftigkeitsprüfung der Eltern/eines Elternteils nur dann und nur insoweit als Einkommen der Eltern/des Elternteils berücksichtigt, als es zusammen mit dem ansonsten zu berücksichtigenden Einkommen des Kindes dessen ALG II / Sozialgeldbedarf übersteigt.

Dem Haushalt ihrer Eltern/Elternteile angehörende unverheiratete unter 25jährige Kinder, die **hilfebedürftig und nicht erwerbsfähig sind und ein eigenes Kind haben, gehören zur BG der Eltern/Elternteile und sind Sozialgeld leistungsberechtigt. Das eigene Kind gehört nicht zur BG und ist bei Hilfebedürftigkeit auf die Sozialhilfe nach dem SGB XII verwiesen.

Dem Haushalt der Eltern/Elternteile angehörende Kinder, die eine eigene BG bilden

Im Haushalt ihrer Eltern/Elternteile lebende unter 25jährige Kinder zählen dann nicht zur BG ihrer Eltern / Elternteile, wenn sie

- § verheiratet sind*/**
- § eingetragene Lebenspartner sind*/**
- § mit einem Ehe-, Lebenspartner oder Einstands- und Verantwortungspartner und einem eigenen Kind oder einem Kind des Partners im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben**
- § mit einem Einstands- und Verantwortungspartner im Haushalt der Eltern/des Elternteils leben**
- § ihren nach ALG II/Sozialgeld bemessenen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen/ Vermögen beschaffen können***
- § erwerbsfähig sind und ein eigenes Kind haben**

*Dem Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils angehörende verheiratete unter 25jährige Kinder gehören nicht zur BG ihrer Eltern/des Elternteils.

**In all diesen Fällen bildet das im Haushalt der Eltern/eines Elternteils lebende unter 25jährige Kind alleine oder zusammen mit seinem eigenen Kind und/oder mit seinem Ehe-/Lebenspartner oder Einstands- und Verantwortungspartner eine eigene BG. Im Verhältnis zu den Eltern/dem Elternteil besteht nur eine Haushaltsgemeinschaft. Die Eltern/das Elternteil und das unter 25jährige Kind sowie dessen eigenes Kind und/oder Partner bilden eine Haushaltsgemeinschaft mit zwei Bedarfsgemeinschaften. Im Fall eines Einstands- und Verantwortungspartners bestehen eine Wohngemeinschaft zwischen Eltern/Elternteile und dem Einstands- und Verantwortungspartner, eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Eltern/Elternteil und dem unter 25jährigen Kind und Enkelkind und die beiden Bedarfsgemeinschaften „Eltern/Elternteil“ und „unter 25jähriges Kind und eigenes Kind und Einstands- und Verantwortungspartner“.

***Soweit ein unter 25jähriges Kind aus eigenem Einkommen und Vermögen seinen nach ALG II/Sozialgeld bemessenen Lebensunterhalt beschaffen kann, gehört es nicht mehr zur BG der Eltern/des Elternteils. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden das Kindergeld und der Kinderzuschlag erst einmal dem Kind als Einkommen zugeordnet.

Schaubild: Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften von Eltern / Elternteilen und dem Partner des Elternteils mit unter 25jährigen Kindern

<p>eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern/Elternteilen und dem Partner des Elternteils bilden</p>	<p>keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern/Elternteilen und dem Partner des Elternteils bilden</p>
<p>1. hilfebedürftige erwerbsfähige / nicht erwerbsfähige unverheiratete Kinder, die mit ihren erwerbsfähigen Eltern / einem erwerbsfähigen Elternteil und dem Partner des Elternteils in einem gemeinsamen Haushalt wohnen</p> <p>2. hilfebedürftige nicht erwerbsfähige Kinder mit einem eigenen Kind</p> <p>2. erwerbsfähige Kinder, die mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern / Elternteilen und dem nicht erwerbsfähigen Partner des Elternteils in einem gemeinsamen Haushalt wohnen</p>	<p>1. <u>verheiratete</u> Kinder, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen</p> <p>2. erwerbsfähige Kinder, die mit einem <u>Partner</u> im Haushalt ihrer Eltern wohnen</p> <p>3. nicht erwerbsfähige Kinder, die mit einem erwerbsfähigen <u>Partner</u> im Haushalt ihrer Eltern wohnen</p> <p>4. erwerbsfähige Kinder, die mit einem <u>eigenen Kind</u> im Haushalt ihrer Eltern wohnen</p> <p>5. erwerbsfähige / nicht erwerbsfähige Kinder im Haushalt erwerbsfähiger Eltern, Elternteile, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen / Vermögen beschaffen können</p>

4. Haushalts- und Wohngemeinschaften

Von einer Bedarfsgemeinschaft sind eine Haushaltsgemeinschaft (HG)* und eine Wohngemeinschaft (WG)* zu unterscheiden. Eine HG besteht aus Verwandten und/oder Verschwägerten, die mit Personen einer BG auf Dauer einen gemeinsamen Haushalt führen. Eine WG besteht aus nicht verwandten/verschwägerten Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben und die von ihrer Lebens- und Haushaltsführung her keine Partner-BG bilden.

***Zwischen einer BG, HG und WG bestehen erhebliche sozialrechtliche Unterschiede. Unterschiede zwischen einer BG, HG und WG sind:**

1. Verpflichtung zum gegenseitigen Einsatz des Einkommens und Vermögens in einer BG, nicht in einer HG und WG.

In einer BG ist der gegenseitige Einsatz des Einkommens / Vermögens zwischen Partnern und der Einsatz des Einkommens-/Vermögens von Eltern/Elternteilen und deren Partner auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf hilfebedürftiger Kinder unter 25 Jahren vorgesehen. In einer HG erfolgt kein gegenseitiger Einsatz des Einkommens/Vermögens der Mitglieder der HG. Bei Verwandten /Verschwägerten in einer HG wird widerlegbar vermutet, dass diese Leistungen an Hilfebedürftige erbringen, soweit dies nach deren Einkommen/Vermögen zu erwarten ist. In einer WG wird nur darauf abgestellt, ob Hilfebedürftigen eine Unterstützung gewährt wird. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der anderen Mitglieder der WG interessieren bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht.

2. Verpflichtung zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder Teilnahme an zumutbaren Eingliederungsmaßnahmen in und für den Arbeitsmarkt in einer BG, nicht in einer HG und WG.

In einer BG wird von einem jeden Mitglied verlangt, dass es alles Zumutbare unternimmt, um die Hilfebedürftigkeit der Mitglieder der BG zu beenden oder zu verringern oder Hemmnisse bei der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder der Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger der BG in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu beseitigen oder zu vermindern. In einer HG und WG besteht keine Verpflichtung, seine Arbeitskraft wegen der Hilfebedürftigkeit eines Mitglieds einzusetzen oder deswegen an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen.

3. Fiktion der Hilfebedürftigkeit, wenn ein Mitglied der BG hilfebedürftig ist.

Ist in einer BG nicht der gesamte ALG II/Sozialgeld Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jedes Mitglied der BG im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. Diese Fiktion besteht nicht bei einer HG oder WG.

Unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Haushaltsführung bilden eine HG*:

- § Eltern und erwachsene Kinder ab dem 25. Lebensjahr
- § Eltern und verheiratete unter 25jährige Kinder
- § Pflegekinder und Pflegeeltern
- § Großeltern und Enkelkinder
- § Onkel/Tanten und Nichten/Neffen
- § Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- § Geschwister, die nicht mit ihren Eltern in einem Haushalt leben
- § Verwandte eines eingetragenen homosexuellen Lebenspartners und sein Partner**
- § Sonstige Verwandte und Verschwägerte

In einer HG wird widerlegbar vermutet, dass hilfebedürftige Mitglieder von den Verwandten /Verschwägerten unterstützt werden, sofern dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. ***

*Eine HG bilden nicht: Eltern und der eheähnliche/lebenspartnerähnliche Partner ihres Kindes. Die Eltern und der Partner bilden eine WG.

**Nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten die Verwandten eines Lebenspartners als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert.

***Bei Verwandten/Verschwägerten wird erwartet, dass diese Hilfebedürftige unterstützen, wenn deren bereinigtes Einkommen den Eigenbedarf überschreitet. Der Eigenbedarf beträgt: Doppelte Regelleistung plus Summe der Regelleistung für unterhaltsberechtigte Haushaltsangehörige plus (anteilige) Unterkunfts-/Heizkosten. Übersteigt das bereinigte Einkommen den Eigenbedarf, so wird vermutet, dass der Hilfebedürftige mit der Hälfte des den Freibetrag übersteigenden Einkommensbetrages unterstützt wird.

Die einkommensgestützte Vermutung kann widerlegt werden. Bei gesteigert Unterhaltspflichtigen (Eltern) werden strenge Anforderungen an den Gegenbeweis gestellt. Bei nicht gesteigert Unterhaltspflichtigen oder Verwandten/Verschwägerten, die nach dem BGB nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, reicht zum Gegenbeweis eine entsprechende einfache Erklärung aus, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen. Gegenteilige Anhaltspunkte können sich ergeben aus: Art und Dauer der gemeinsamen Haushaltsführung, Höhe des den Eigenbedarf übersteigenden Einkommens/Vermögens, Intensität der Beziehung zwischen den Angehörigen und dem Hilfebedürftigen

3. Kapitel: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Leistungsberechtigt auf Eingliederungsleistungen sind erwerbsfähige Personen und nicht erwerbsfähige Mitglieder* der BG. Für Mitglieder der BG können Eingliederungsleistungen erbracht werden, wenn dadurch

- § Hilfebedürftigkeit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert wird und/oder**
- § Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder verringert werden**

Die Leistungen des SGB II zur Eingliederung in Arbeit umfassen einmal Leistungen aus dem Katalog der Arbeits- und Berufsförderung des SGB III und ergänzende Eingliederungsleistungen. Im Unterschied zum SGB III sind die Eingliederungsleistungen des SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige als Ermessensleistungen gestaltet.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Arbeits- und Berufsförderung und auf die ergänzenden Eingliederungsleistungen.

***Die eingliederungsbegleitenden Leistungen der sozialen Betreuung und Beratung (Kinderbetreuung, häusliche Pflege von Angehörigen, psychosoziale Betreuung, Sucht- und Schuldnerberatung) können auch an nicht erwerbsfähigen Angehörigen einer BG erbracht werden.**

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassen:

- 1. Pflichtleistungen zur Eingliederung in Arbeit**
- 2. Verpflichtungen zum Angebot von Eingliederungs- und Arbeitsförderleistungen**
- 3. Ermessensleistungen aus dem Katalog der Arbeits- und Berufsförderung des SGB III**
- 4. Ermessensleistungen der sozialen Betreuung und Beratung zur Eingliederung in Arbeit und der Arbeitsförderung von Arbeitslosen**
- 5. Sonstige ergänzende Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit**
- 6. Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige**

1. Pflichtleistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit

Pflichtleistungen zur Eingliederung in Arbeit sind die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung nach Maßgabe des SGB III.

2. Verpflichtung zum Angebot von Eingliederungs- und Arbeitsförderleistungen

Nach dem SGB II ist der SGB II - Leistungsträger (ARGE, Optionskommune) verpflichtet, jungen Erwachsenen und erwerbsfähigen Personen, die in den letzten 2 Jahren vor dem ALG II – Antrag keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB III bezogen haben, Angebote zur Eingliederung in Arbeit anzubieten. Dieser Verpflichtung des Leistungsträgers steht kein Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen gegenüber.

Die Verpflichtung zum Angebot umfasst die

- § **Verpflichtung des SGB II – Leistungsträgers, erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln**
- § **Verpflichtung , erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten 2 Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB III bezogen haben, bei Antragstellung unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit anzubieten**

3. Ermessensleistungen aus dem Katalog der Arbeits- und Berufsförderung des SGB III

Auf folgende Leistungen der Arbeits- und Berufsförderung nach dem SGB III haben erwerbsfähige Hilfebedürftige keinen Rechtsanspruch.* Der SGB II – Leistungsträger (ARGE, Optionskommune) kann zur Eingliederung in Arbeit folgende Leistungen aus dem Katalog der Arbeits- und Berufsförderung des SGB III erbringen:

- § **Arbeitsvermittlung durch Beauftragung eines Dritten**
- § **Arbeitsvermittlung durch einen beauftragten Dritten auf Verlangen des Arbeitslosen****
- § **Leistungen der Personal-Service-Agenturen**
- § **Übernahme von Bewerbungs- und Reisekosten**
- § **Unterstützung der Beratung und Vermittlung**
- § **Leistungen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten: Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen**
- § **Leistungen der Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung: Übergangsbeihilfe bis zur ersten Lohnzahlung, Beihilfen für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät, Reisekostenbeihilfe, Fahrkostenbeihilfe, Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung, Umzugskostenbeihilfe**

- § Förderung der beruflichen Weiterbildung: Bildungsgutschein, Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kinderbetreuungskosten
- § Leistungen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- § Besondere Leistungen der Berufsförderung für behinderte Menschen: Übergangsgeld**, Ausbildungsgeld, Übernahme der Teilnahmekosten an Eingliederungsmaßnahmen oder eingliederungsbegleitende Dienste**
- § Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen
- § Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen
- § Förderung von Jobrotation
- § Kostenübernahme für eine Probebeschäftigung
- § Förderung von ABM, Infrastrukturmaßnahmen
- § Übernahme der Weiterbildungskosten beschäftigter Arbeitnehmer
- § Lohnkostenzuschuss bei Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer
- § Vermittlungsgutschein***
- § Sozialpädagogische Begleitung bei der Berufsausbildungsvorbereitung

*/**Nach der Ausschlussvorschrift des SGB III (§ 22 Abs.4) werden die aufgeführten Leistungen der Arbeits- und Berufsförderung von der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, werden die mit ** markierten SGB III Leistungen der Arbeits- und Berufsförderung von der BA erbracht.

***Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die in einer Arbeitsgelegenheit beschäftigt sind, haben Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein.

4. Eingliederungsbegleitende Ermessensleistungen der sozialen Betreuung und Beratung

Über die Eingliederungsleistungen der Arbeits- und Berufsförderung hinaus kann der SGB II – Leistungsträger weitere eingliederungsbegleitende Leistungen* gewähren, insbesondere

- § **Betreuungsleistungen für minderjährige oder behinderte Kinder**
- § **Betreuungsleistungen der häusliche Pflege für Angehörige**
- § **Schuldnerberatung**
- § **Suchtberatung**
- § **Psychosoziale Betreuung**
- § **Einstiegsgeld (Lohnsubvention) für arbeitslose Hilfebedürftige bei Aufnahme einer Arbeit**
- § **Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz**
- § **Sonstige ergänzende Eingliederungsleistungen**

5. Sonstige ergänzende Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit

Das SGB II enthält keinen abschließenden Katalog der sonstigen ergänzenden Eingliederungsleistungen. Sonstige Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Beruf sind:

- § **Zuschüsse für Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Maßnahmeträger zur Eingliederung in Arbeit**

Zu den sonstigen Eingliederungsleistungen zählen beispielsweise:

- § **Förderung des Führerscheins**
- § **Prämien für die Ausbildungs- / Arbeitssuche**
- § **Zuschüsse bei Existenzgründung oder Arbeitsaufnahme, z.B. PKW-Zuschuss**
- § **Förderung von Maßnahmen der „kleinen Qualifizierung“**

- § **Zuschüsse für Unternehmen bei Einrichtung von Ausbildungsstellen oder für die Einstellung von Arbeitslosen mit einem hohen Betreuungsaufwand**
- § **Zuschüsse für Maßnahmeträger für besondere Betreuungsleistungen während der Teilnahme**

6. Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige

Arbeitsgelegenheiten sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige eingerichtet werden, die auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Arbeit finden können. Arbeitsgelegenheiten sind nachrangig gegenüber Eingliederungsleistungen der Arbeits- und Berufsförderung. Arbeitsgelegenheiten sind zusätzliche Arbeiten im öffentlichen Interesse

- § **auf dem zweiten Arbeitsmarkt (ABM, Infrastrukturmaßnahmen) im Rahmen einer Beschäftigung im Sinne des Arbeitsrechts als Arbeitnehmer**

- § **außerhalb einer Beschäftigung im Sinne des Arbeitsrechts (sog. 1 Euro Jobs) gegen eine angemessene Entschädigung**

4. Kapitel: Leistungen des ALG II und Sozialgeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts

Das ALG II/Sozialgeld sind nach sozialhilfetypischen Fürsorgebedarfen bemessene und nach Bedürftigkeit zustehende Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts.* Der Umfang/Katalog und die Höhe der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes entsprechen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. ** Neben den an der Sozialhilfe ausgerichteten Leistungen sieht das SGB II zum Ausgleich von Einkommenseinbußen beim Übergang vom ALG I in das ALG II einen **befristeten Zuschlag** nach dem Bezug von ALG I vor.

*Nach der Gesetzesbegründung bildet die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt das Referenzsystem (Bezugssystem) für den Umfang und die Höhe der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes.

**Unterschiede zwischen dem ALG II/Sozialgeld und der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt sind:

- **Öffnungsklausel für eine abweichende Bemessung des Regelsatzes der Sozialhilfe**
Nach dem SGB XII ist der Regelsatz abweichend zu bemessen, wenn im Einzelfall ein Bedarf besteht, der unabweisbar und in der Höhe erheblich vom Regelbedarf abweicht, z.B. wegen eines notwendigen Bedarfs an einzukaufender fremder Hilfe in der Haushaltsführung. Das SGB II enthält keine Öffnungsklausel für eine abweichende Bemessung der Regelleistung des ALG II/Sozialgeldes.
- **Bedürftigkeitsprüfung**
Die Bedürftigkeitsprüfung der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ist „strenger“ als die des SGB II, insbesondere bei den Vermögensfreibeträgen.
- **Heranziehung von Verwandten / Übergang von Verwandtenunterhalt**
Im SGB II wird mit zwei Ausnahmen auf eine Heranziehung von Verwandten verzichtet. Den Ausnahmen: (1) Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegen ihre Eltern und (2) Unterhaltsansprüche unter 25jähriger Kinder, die eine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Auf eine Heranziehung von Kindern zum Unterhalt ihrer Eltern wird im SGB II prinzipiell verzichtet. Über die zwei Ausnahmen hinaus werden Ansprüche auf Verwandtenunterhalt nur bei individueller Geltendmachung durch den Unterhaltsberechtigten berücksichtigt.
Im SGB XII werden Ansprüche auf Verwandtenunterhalt gegenüber Verwandten ersten Grades auch unabhängig von einer individuellen Geltendmachung berücksichtigt.

1. Katalog der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes

An der Sozialhilfe ausgerichtete Leistungen des ALG II / Sozialgeldes sind:

- § Regelleistungen**
- § Leistung für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt**
- § Leistungen für Unterkunft**
- § Leistungen für Heizung**
- § Einmalige Leistungen**
 - für Erstausstattungen der Wohnung inklusive Haushaltsgeräten
 - für Erstausstattungen für Bekleidung
 - Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
 - Babyerstaussstattung
 - für mehrtägige Klassenfahrten
- § zinslose Darlehen für von den Regelleistungen umfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe**
- § Pflichtbeiträge (Zuschuss) zur sozialen (privaten) Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung***
- § Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I**
- § Ergänzender Wohnkostenzuschuss für Schüler, Auszubildende und Studenten, die BAFÖG oder Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld beziehen****

*Bezieher von Sozialgeld sind im Rahmen der Familienversicherung kranken- und pflegeversichert.

**Der Bezug des ergänzenden Wohnkostenzuschusses begründet keinen Sozialversicherungsschutz.

2. Regelleistung zum Lebensunterhalt

2.1. Bedarfskatalog und Umfang der Regelleistungen

Die Regelleistung deckt abschließend und pauschaliert bemessen laufende und einmalige Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts ab. Von der Regelleistung umfasste und abgedeckte Bedarfe sind: Ernährung, Kleidung, Hausrat, Haushaltsenergie (Strom, Gas), Haushaltsgeräte, Möbel, Gesundheitspflege, Verkehr, Freizeit, Telefon, Gaststättenleistungen, Kultur, sonstige Dienstleistungen sicher zu stellen. In der Regelleistung ist ein Ansparbetrag von 16% enthalten, der pauschal einmalige Bedarfe in der Lebens- und Haushaltsführung abdecken soll.*

Mit der Regelleistung der gesamte laufende und einmalige Unterhaltsbedarf für die notwendige Lebens- und Haushaltsführung abgedeckt, soweit im SGB II nicht weitere Leistungen (Mehrbedarfe, Leistungen für die Erstausstattung, Darlehen, Unterkunfts- und Heizkosten) vorgesehen sind.

- 1. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren**
- 2. Bekleidung und Schuhe**
- 3. Wohnung, Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe**
- 4. Möbel, Haushaltsgroßgeräte (Kühlschrank, Waschmaschine), Elektrogeräte, Instandhaltung des Haushalt**
- 5. Gesundheitspflege; Zuzahlungen bei Arztbesuchen, Medikamenten...**
- 6. Verkehr (ÖPNV, Fahrrad...)**
- 7. Nachrichtenübermittlung (Telefon, Fax)**
- 8. Freizeit, Kultur, Unterhaltung**
- 9. Beherbergungs- / Gaststättenleistungen**
- 10. Andere Waren und Dienstleistungen, z.B. Friseur, Dienstleistungen für die Körperpflege...**

Die Regelleistung verteilt sich auf die einzelnen Bedarfspositionen wie folgt:

Bedarfsposition	Anteil in der Regelleistung	Geldbetrag
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38,46 %	132.71 Euro
Bekleidung und Schuhe	9,9 %	34.26 Euro
Wohnung, Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe	7,5 %	25.93 Euro
Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Instandhaltung des Haushalts	8 %	27.70 Euro
Gesundheitspflege	3,8 %	13.17 Euro
Verkehr (ÖPNV, Fahrrad...)	5,7 %	19.20 Euro
Nachrichtenübermittlung	6,5 %	22.37 Euro
Freizeit, Kultur, Unterhaltung	11,4 %	39.48 Euro
Beherbergungs-/ Gaststättenleistungen	2,9 %	10.06 Euro
Andere Waren und Dienstleistungen	5,8 %	20.13 Euro

2.2. Höhe der pauschalierten Regelleistung

Die Höhe der pauschalierten Regelleistung richtet sich nach der Art der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der Haushaltsangehörigen der BG.

Pauschalierte Höhe der Regelleistungen

-Alleinstehende -Alleinerziehende -Person mit einem minderjährigen Partner*	Zwei Partner ab dem 19. Lebensjahr*	-Kinder ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr** -minderjähriger Partner*	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
100 %	je 90 %	80 %	60 %
345 Euro	je 311 Euro	267 Euro	207 Euro

*Ist ein Partner minderjährig, erhält der volljährige Partner die Regelleistung von 100%; der minderjährige die Regelleistung von 80%; bei Volljährigkeit beider Partner je 90%.

**Mit dem 1. Änderungsgesetz vom 23. März 2006 ist die Regelleistung für erwachsene Kinder unter 25 Jahre, die dem Haushalt ihrer Eltern /Elternteile angehören oder die ohne Zusicherung der ARGE aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen sind, von 100% auf 80% herabgesenkt worden. Erwachsene Kinder von 18 bis unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern oder mit einer eigenen Wohnung ohne ARGE - Zusicherung erhalten die Regelleistung für einen Angehörigen von 80%. Die Regelleistung von 90/100% erhalten

- dem Haushalt der Eltern angehörende Kinder ab 25 Jahren
- dem Haushalt der Eltern angehörende verheiratete Kinder
- dem Haushalt der Eltern angehörende unter 25jährige Kinder, die ein eigenes Kind haben oder mit einem Partner im Haushalt der Eltern leben
- mit Zusicherung der ARGE ausgezogene unter 25jährige Kinder
- ohne Zusicherung der ARGE ausgezogene unter 25jährige Kinder, die ein eigenes Kind haben oder mit einem Partner zusammen leben
- unter 25jährige, die zum 17. Februar 2006 eine eigene Wohnung bezogen haben

Höhe der Regelleistungen für junge Erwachsene unter 25 Jahre

Volljährige Kinder ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres*	Regelleistung	
	wohnt ohne Partner im Haushalt der Eltern	80 %
wohnt mit Partner im Haushalt der Eltern	90/100 %**	311 / 345
verheiratete Kinder im / außerhalb des Haushalts der Eltern	90/100%**	311 / 345
ist erwerbsfähig, wohnt ohne Partner, aber mit einem eigenen Kind im Haushalt der Eltern	100%	345
ist nicht erwerbsfähig, wohnt ohne Partner, aber mit einem eigenen Kind im Haushalt der Eltern	80 %	276
wohnt <u>bereits am 17. Februar 2006</u> in einer eigenen Wohnung	90 / 100%	311 / 345
gehörte am <u>17. Februar 2006</u> dem Haushalt der Eltern an und zieht <u>mit Zusicherung</u> der ARGE <u>alleine</u> in eine eigene Wohnung um	100%	345
gehörte am <u>17. Februar 2006</u> dem Haushalt der Eltern an und zieht <u>ohne Zusicherung</u> (Zusicherungsverpflichtung) der ARGE <u>alleine</u> in eine eigene Wohnung um	80%	276
gehörte am <u>17. Februar 2006</u> dem Haushalt der Eltern an und zieht <u>ohne Zusicherung</u> der ARGE mit einem <u>Partner</u> in eine eigene Wohnung um	90/100%**	311 / 345
gehörte am <u>17. Februar 2006</u> dem Haushalt der Eltern an und zieht <u>mit / ohne Zusicherung</u> der ARGE als Alleinerziehende mit <u>ihrem Kind</u> in eine eigene Wohnung um	100%	345

*Dem Haushalt der Eltern angehörende Kinder bilden mit Vollendung des 25. Lebensjahres eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhalten als Alleinstehende im Haushalt der Eltern die volle Regelleistung von 100%.

** Die Regelleistung für zwei volljährige Partner beträgt 90%; ist ein Partner volljährig und der andere minderjährig, beträgt die Regelleistung für den volljährigen Partner 100% und für den minderjährigen Partner 80%.

2.3. Ansparbetrag in der Regelleistung

In der Regelleistung ist ein pauschaler Ansparbetrag enthalten. Der Ansparbetrag beträgt 48 Euro bei der Regelleistung von 345 Euro. Mit dem pauschalen Ansparbetrag* werden die in größeren Zeitabständen regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe in der Lebens- und Haushaltsführung, z.B. Kleidung, Schuhe, Reparatur und Instandhaltung des Haushalts und der Wohnung, Haushaltsgeräte, Mobiliar abgedeckt. Der pauschale Ansparbetrag beträgt bei der

Regelleistung von	Pauschaler Ansparbetrag
§ 345 Euro	48 Euro
§ 311 Euro	43 Euro
§ 276 Euro	38 Euro
§ 207 Euro	36 Euro

In der Regelleistung von 345 Euro beträgt der pauschale Ansparbetrag für die Bereiche Haushalt, Wohnung, Kleidung, Verkehr:

Aufteilung des pauschalen Ansparbetrages für einzelne Bedarfsbereiche

Kleidung/Schuhe	34,26 Euro	Haushaltsgeräte, z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Haushaltsgeräte	8,87 Euro
Reparatur, Instandhaltung der Wohnung	5,19 Euro	Verkehr, z.B. Fahrrad, Ersatzteile für Fahrzeuge	1,09 Euro
Möbel	9,93 Euro		

*Der pauschale Ansparbetrag deckt den Ausstattungsbedarf in einem eingerichteten Haushalt und eingerichteten Wohnung sowie bei einem gegebenen Kleiderbestand ab. Von dem pauschalen Ansparbetrag nicht abgedeckt werden Erstausstattungsbedarfe für die Einrichtung einer Wohnung und eines Haushalts und für die Erstkleiderausstattung. Für Erstausstattungsbedarfe sind darlehensfreie einmalige Beihilfen vorgesehen. Für Ausstattungsbedarfe, die mit dem pauschalen Ansparbetrag nicht abgedeckt sind, ist als ergänzende Leistung ein Vermögensschonbetrag von 750 Euro pro Mitglied der BG und ein von der Regelleistung rückzahlbares Darlehen vorgesehen.

3. Leistungen für Mehrbedarfe

Mehrbedarfe sind für bestimmte Lebensumstände anerkannte sozialhilfetypische Bedarfe, die nicht von der Regelleistung abgedeckt sind. Leistungsberechtigt auf Mehrbedarfe sind

- § **ALG II leistungsberechtigte erwerbsfähige Hilfebedürftige**
- § **Sozialgeld leistungsberechtigte Hilfebedürftige**
- § **Auszubildende, die wegen eines dem Grunde nach gegebenen BAFÖG-/BAB Anspruchs nicht leistungsberechtigt auf ALG II/Sozialgeld sind**

Leistungen für Mehrbedarfe sieht das SGB II vor

- § **für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche**
- § **für allein Erziehende***
- § **für erwerbsfähige behinderte Menschen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX) sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen (§ 54 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3 SGB XII) erhalten**
- § **für krankheitsbedingte kostenaufwändige Ernährung**
- § **für nicht erwerbsfähige Personen mit den Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis****
- § **für nicht erwerbsfähige behinderte Menschen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 49 Nr.1 und 2 SGB XII) erhalten**

*Als Alleinerziehende gilt eine Person, die in einer Bedarfsgemeinschaft alleine ihr Kind erzieht. Alleinerziehend sind unverheiratete Kinder mit einem eigenen Kind, die ohne einen Partner im Haushalt ihrer Eltern leben.

**Ein Anspruch auf den Mehrbedarf für behinderte Menschen mit dem Merkzeichen G besteht nicht, wenn bereits ein Mehrbedarf wegen Eingliederungshilfen besteht.

3.1. Höhe der Mehrbedarfe

Die Leistungen für Mehrbedarfe richten sich nach der maßgebenden Regelleistung und betragen:

- § für erwerbsfähige Mütter ab der 12. Woche 17 % der Regelleistung (59/53/47 Euro)
- § für allein Erziehende je nach Kinderzahl und Alter der Kinder 12 bis höchstens 60% von der Regelleistung
 - § für ein Kind unter 7 Jahren 36% (124)
 - § ein Kind über 7 Jahre 12% (41)
 - § zwei Kinder unter 16 Jahren 36%
 - § zwei Kinder über 16 Jahren 24% (83)
 - § zwei Kinder, davon ein Kind über 7 und das zweite über 16 Jahre alt 24%
 - § drei Kinder 36%
 - § vier Kinder 48% (166)
 - § fünf und mehr Kinder 60% (207)
- § für erwerbsfähige Behinderte, die Eingliederungshilfen erhalten, 35 % der maßgebenden Regelleistung (121 / 109/97 Euro)
- § für nicht erwerbsfähige behinderte Menschen mit dem Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis 17 % der maßgebenden Regelleistung (59/53/47/35 Euro)
- § für Kranke und behinderte erwerbsfähige Bedürftige, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, in angemessener Höhe

Die Summe der Leistungen für Mehrbedarfe darf die für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebende Regelleistung nicht übersteigen.

*Ein Anspruch auf den Mehrbedarf für behinderte Menschen mit dem Merkzeichen G besteht nicht, wenn bereits ein Mehrbedarf wegen Eingliederungshilfen besteht.

3.2. Höhe der Mehrbedarfsleistungen für Kranke und Behinderte bei kostenaufwändiger Ernährung

Die Höhe der Mehrbedarfe bei Krankenkost hat sich nach Erfahrungswerten zu richten. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat für das Jahr 2003 folgende Empfehlung gegeben:

Kostform	Erkrankung	Mehrbedarf
Lipidsenkende Kost	Erhöhung der Blutfette	35,79 Euro
Purinreduzierte Kost	Erhöhung der Harnsäure im Blut, Gicht	30.68
Dialysediät	Schweres Nierenversagen mit häufiger Blutwäsche	61.36
Natriumdefinierte Kost	Hoher Blutdruck, Gewebewasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen	25.56
Glutenfreie Kost	Zöliakie, Sprue	66.47
Diabeteskost	Zuckerkrankheit, Diabetes mellitus, Typ 1, Normale Insulinbehandlung Alterszucker bei nicht übergewichtigen Personen	51.13
Vollkost	Geschwür im Dickdarm, im Zwölffingerdarm, Magengeschwür Morbus Crohn, Diabetes mellitus, Typ 1, HIV-Infektion und AIDS, Krebs, Multiple Sklerose, Neurodermitis,	25.56 Euro

4. Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung und Klassenfahrten

Aufgabe der Regelleistung ist es, den laufenden und einmaligen Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts abzudecken. Nicht von der Regelleistung umfasste einmalige Bedarfe sind:

- § Erstausrüstungen für die Wohnung inklusive Haushaltsgeräten**
- § Erstausrüstungen für Bekleidung**
- § Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt**
- § Babyerstausrüstung**
- § mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen***

Erstausrüstungsbedarfe und der Bedarf für mehrtägige Klassenfahrten sind auch nicht von der Ansparpauschale abgedeckt, die in der Regelleistung enthalten ist.

Für diese einmaligen Bedarfe ist auf Antrag eine (darlehensfreie) einmalige Beihilfe zu gewähren.

****Eintägige Schulklassenfahrten sind von der Regelleistung umfasst.**

4.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt auf einmalige Beihilfen sind

- § **laufende ALG II und Sozialgeldbezieher**
- § **Erwerbsfähige und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse kein ALG II / Sozialgeld benötigen, den Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln (Einkommen/Vermögen) jedoch nicht voll decken können, z.B. Geringverdiener.**

Bei Hilfebedürftigen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse kein laufendes ALG II/Sozialgeld beziehen, kann das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats über den Antrag erworben wird.

4.2. Erstausrüstung der Wohnung inklusive Haushaltsgeräte

Ein Erstausrüstungsbedarf ist gegeben

- § **bei einem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung, z.B. bei Auszug eines Kindes aus dem Elternhaus oder nach Verlassen der gemeinsamen Ehwohnung**
- § **bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand**
- § **bei Erstanmietung einer eigenen Wohnung nach einem vollstationären Aufenthalt**
- § **nach einem Wohnungsbrand**
- § **bei sonstigen Gründen**

5. Darlehen für einmalige unabweisbare Bedarfe

Mit Ausnahme der Leistungen für Mehrbedarfe und für Erstausstattungsbedarfe sieht das SGB II keine die Regelleistungen aufstockenden bedarfsabhängigen Leistungen vor. Das SGB II wird von dem Grundsatz regiert, dass in einem eingerichteten Haushalt bei einer sparsamen und bedarfsgerechten Haushalts- und Lebensführung mit der Ansparpauschale* in der Regelleistung und/oder dem für notwendige Anschaffungen eingeräumten Schonvermögen** sowie durch einen **Verweis***** auf Gebrauchtwarenlager, Kleiderkammern einmalige und in größeren Zeitabständen regelmäßig wiederkehrende Bedarfe ausreichend abgedeckt sind.

Besteht im Einzelfall ein von der Regelleistung umfasster, jedoch nach den konkreten Umständen **unabweisbarer Bedarf**, z.B. wegen Verlust oder Diebstahl oder weil der Ansparbetrag bereits eingesetzt wurde, besteht ein Anspruch auf darlehensweise zu erbringende Geld- oder Sachleistungen****.

*Die Ansparpauschale beträgt bei der Regelleistung von 345 Euro = 48 Euro, von 311 Euro = 43 Euro, von 276 Euro = 38 Euro, von 207 Euro = 36 Euro.

**Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zu dem Fürsorge-darlehen hervorgehoben, dass bei der steuerfinanzierten Leistung des ALG II/Sozialgeldes ein Anspruch auf neuwertige Gebrauchsgüter nicht besteht.

***Im Rahmen der vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung des SGB II wird ein Grundfreibetrag von mindestens 3.100 Euro pro Mitglied der BG oder stattdessen von 150 Euro x Lebensjahr plus ein Vermögensbetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen pro Mitglied der BG nicht berücksichtigt. Daneben sieht das SGB II noch einen altersvorsorgebundenen Freibetrag von 250 Euro je Lebensjahr vor.

Das für notwendige Anschaffungen eingeräumte Schonvermögen von 750 Euro je Mitglied ist stets einzusetzen, bevor ein Darlehen gewährt wird. Ein Einsatz in Höhe dieses Schonbetrages ist unabhängig davon, ob dadurch das durch den Grundfreibetrag geschützte Vermögen betroffen wird.

****Im Fall erbrachter Sachleistungen richtet sich die Höhe des Darlehens nach dem der Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswert

5.1. Voraussetzungen für das Darlehen

Voraussetzung für die darlehensweise Erbringung einmaliger Leistungen ist

- § der Bedarf muss von der Regelleistung umfasst und von seiner Art und vom Zeitpunkt her unab-
weisbar sein
- § der Bedarf kann nicht durch Einsatz des
Ansparbetrages abgedeckt werden
- § der Bedarf kann nicht aufgeschoben werden und
mit zu erwartenden zufließenden Einkommen
oder der nächsten Regelleistung abgedeckt
werden
- § der Bedarf kann nicht durch Einsatz von
Vermögen und auch nicht durch Einsatz eines
Schonvermögens für notwendige Anschaffungen
(750 Euro je Person der BG)* gedeckt werden
- § die konkreten Umstände erlauben nicht, auf
Kleiderkammern, Gebrauchtwarenlager oder auf
eine andere Weise der Bedarfsdeckung zu ver-
weisen

*Nach Rechtsauffassung der BA ist ein Vermögen in Höhe des für notwendige Anschaffungen vorgesehenen Betrages (pro Mitglied der BG 750 Euro) auch dann einzusetzen, wenn durch den Einsatz das ansonsten durch den Grundfreibetrag geschützte Vermögen von mindestens 3.100 Euro pro Mitglied der BG oder - stattdessen - von höchstens 150 Euro pro Lebensjahr pro Mitglied der BG geschmälert wird. Entsprechend dieser Rechtsauffassung wird von einem Hilfebedürftigen mit einem Schonvermögen von 3.100 Euro oder von weniger als 3.100 Euro erwartet, dass er von diesem Vermögen bis zu 750 Euro für einen einmaligen Bedarf, z.B. Möbelkauf, Instandhaltung der Wohnung einsetzt.

5.2. Anwendungsfälle für ein Darlehen

Anwendungsfälle sind beispielsweise:

- § Instandhaltung der Wohnung
- § Anschaffung von Haushaltsgeräten, Mobiliar, Kleidung
- § Diebstahl oder Verlust

5.3. Tilgung des Darlehens

Das Darlehen wird mit einem Betrag von bis zu 10 % der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und an den Mitgliedern der BG jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

6. Leistungen für die Unterkunft

6.1. Umfang der Leistungen für die Unterkunft

Die Leistung des ALG II/Sozialgeldes umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Unterkunft. Der Leistungskatalog umfasst:

- § **Unterstützung bei der Wohnungssuche**
- § **Übernahme von Wohnbeschaffungskosten**
- § **Übernahme von Umzugskosten**
- § **Übernahme einer Mietkaution als Darlehen**
- § **Übernahme der angemessenen Kosten für eine Unterkunft (Miet-, Eigentumswohnung, Haus, Obdachlosenasyll)**
- § **Übernahme von rückständigen Mietgeldschulden)**
- § **Ergänzender Zuschuss für Auszubildende zu den ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung***

*Der ergänzende Wohnungszuschuss ist eine eigenständige und nicht im ALG II/Sozialgeld enthaltene Leistung. Der Bezug des ergänzenden Wohnkostenzuschusses begründet keinen Sozialversicherungsschutz.

6.2. Wohnbeschaffungs- und Umzugskosten, Mietkaution

Leistungen für die Wohnbeschaffung und für einen Umzug **können** von dem kommunalen Leistungsträger übernommen werden. Voraussetzung für eine Kostenübernahme der Wohnbeschaffungs- und Umzugskosten ist, dass die Kostenübernahme **vorher** beantragt wurde und der Leistungsträger eine **Zusicherung** erteilt. Zu den Umzugskosten zählen je nach Bedarf:

- § **Kosten für einen Umzugswagen und für Umzugshelfer**
- § **Instandsetzung (Renovierung) der alten/neuen Wohnung, vorausgesetzt, der alte/neue Mietvertrag enthält eine entsprechende Vereinbarung**

Eine Zusicherung zur Übernahme der Wohnbeschaffungs- und Umzugskosten **soll** vom Leistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

Eine Zusicherung zur Übernahme der Wohnbeschaffungs- und Umzugskosten **soll** erteilt werden, wenn

- § **der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wurde, z.B. im Rahmen einer Aufforderung, die Unterkunftskosten durch einen Umzug in eine preiswertere und kostenangemessene Wohnung zu senken,**
- § **der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist, z.B. Auszug eines Ehe-/Lebenspartners aus der gemeinsamen Wohnung, Geburt eines (weiteren) Kindes bei einer zu kleinen Wohnung oder bei bevorstehender Zwangsräumung**
- § **und ohne die Zusicherung eine Unterkunft (Wohnung) nicht in einem angemessenen Zeitraum gefunden werden kann.**

Zuständiger Leistungsträger für die Wohnbeschaffungs- und Umzugskosten ist der bis zum Umzug zuständige kommunale Träger. Zuständiger Träger einer Mietkaution ist der kommunale Träger des neuen Wohnortes.

Zu den Wohnbeschaffungskosten zählen beispielsweise:

Umfang der Wohnbeschaffungskosten

- § Wohnungsanzeige**
- § Maklergebühren**
- § Doppelte Mietaufwendungen**
- § Abstandszahlungen**
- § Mietkaution als Darlehen**

Mit Ausnahme einer Mietkaution soll bei Hilfebedürftigkeit die Übernahme der Wohnbeschaffungs- und Umzugskosten als Beihilfe erbracht werden. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

6.3. Übernahme der Unterkunftskosten

6.3.1. Umfang der zu berücksichtigenden Unterkunftskosten

Laufende Leistungen des SGB II in Bezug auf eine Unterkunft* sind:

- § Übernahme der Kosten für eine Mietwohnung**
- § Übernahme der Kosten für ein selbst genutztes Eigenheim oder eine Eigentumswohnung**

*Der Begriff „Unterkunft“ im SGB II und im Sozialhilferecht des SGB XII geht über eine Wohnung weit hinaus. Vom Begriff her gehören zu Unterkünften auch

- Not- und Obdachlosenunterkünfte
- Wohnheime, Wohnwagen (Stellplatzkosten)
- Unterbringung bei Dritten , Hotel- oder Pensionszimmer

Die Übernahme der Unterkunftskosten für eine Mietwohnung umfasst **die Kaltmiete und die weiteren nach dem Mietvertrag umgelegten und/oder nachgeforderten Betriebskosten***. Zu den Betriebskosten zählen beispielsweise:

- § Grundsteuer
- § Wassergeld,
- § Kanalgebühren
- § Stromkosten für Treppenhaus etc.
- § Fahrstuhlkosten
- § Straßenreinigung, Müllabfuhr,
- § Schornsteinfegerkosten
- § Hausreinigung, Gartenpflege
- § Gebäudesach- und Haftpflichtversicherung

Strittig ist, ob und unter welchen Voraussetzungen folgende **nach Mietvertrag** geschuldete Kosten und Aufwendungen zu den Wohnungskosten zählen:

- Grundgebühren für Kabelfernsehen
- Garage
- Instandhaltungsaufwendungen
- Kleinreparaturen
- Reinigung und Wartung einer Heizungsanlage

*Dies gilt auch für Heizkosten. Heizkosten umfassen die nach Vertrag geschuldete laufende Heizkostenpauschale und ggf. eine nach dem Verbrauchsjahr abgerechnete Heizkostennachforderung.

Die Übernahme der Kosten für ein selbst genutztes Eigenheim/eine Eigentumswohnung umfasst:

- **Schuldzinsen**
- **Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben**
- **Gebäudebrandversicherung**
- **Diebstahl-, Haftpflichtversicherung gegen Sturm und Wasserschäden, Feuer...**
- **notwendige Reparaturen (Erhaltungsaufwand)**
- **übliche Nebenkosten wie bei Mietwohnungen**
- **Hausgeld (Wohngeld) bei Eigentumswohnungen**
- **Aufwendungen für Hausverwaltung**

Strittig ist, ob und unter welchen Voraussetzungen **Tilgungsraten** zu den Wohnungskosten zählen.*

Nicht zu den Unterkunftskosten bei einer Mietwohnung / selbst genutztem Wohneigentum gehören:

- § **Kosten der Warmwasserzubereitung. Diese Kosten sind mit den Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes (Sozialhilferegelsätzen) abgegolten.**
- § **Unterkunftskosten aus doppelter Haushaltsführung****

*Im Hinblick auf Tilgungsraten wird überwiegend die Meinung vertreten, es sei nicht Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, den Erwerb von Privateigentum und Vermögenswerten zu fördern und von daher können Tilgungsraten auch nicht als Wohnungskosten anerkannt werden.

In den Unterkunftsrichtlinien der *Stadt Dortmund* wird die Auffassung vertreten: Tilgungsraten können generell nicht als Wohnungskosten anerkannt werden. Die *Stadt Berlin* vertritt die Auffassung: Kann mit dem Kreditinstitut keine Vereinbarung über eine Stundung der Tilgungsraten erzielt werden und ist deswegen eine drohende Obdachlosigkeit gegeben, können die Tilgungsraten als Darlehen übernommen werden. Die *Stadt Nürnberg* vertritt die Auffassung: Tilgungsraten können dann als Unterkunftskosten anerkannt werden, wenn durch die sonstigen Wohnungskosten plus den Tilgungsraten die angemessene vergleichbare Miete einer familiengerechten Wohnung nicht überschritten wird.

**Kosten einer doppelten Haushaltsführung werden bei der Bereinigung des Einkommens im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt.

6.3.2. Übernahme der Unterkunftskosten

Laufende Leistungen für eine Mietwohnung (und für die Heizung) werden in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die tatsächlichen Unterkunftskosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind die tatsächlichen Kosten so lange **als Bedarf** zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Unterkunftskosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Laufende Leistungen für die Unterkunft (Wohnung) sind

- § immer in Höhe der **tatsächlichen (Miet-) Kosten** zu erbringen, solange und soweit die tatsächlichen (Miet-) Kosten nicht die „angemessenen Unterkunftskosten“ übersteigen
- § zunächst immer in Höhe der tatsächlichen (Miet-) Kosten zu erbringen, z.B. bei einem Erstantrag auf ALG II oder bei Auszug oder Tod eines Haushaltsangehörigen in einem laufenden ALG II Leistungsfall
- § bei tatsächlichen (Miet-) Kosten, die im Einzelfall das Maß des Angemessenen übersteigen,
 - solange in Höhe der tatsächlichen (Miet-) Kosten zu erbringen, wie es dem Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die (Miet-) Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für eine Frist von 6 Monaten (Bestandsschutz)
 - nach Ablauf des befristeten Bestandsschutzes stets in Höhe der angemessenen (Miet-) Kosten zu erbringen

6.3.3. Angemessenheit der Unterkunftskosten

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten für eine Bestandswohnung richtet sich nach zwei Faktoren*:

- § **der Wohnfläche (Wohnungsgröße)**
- § **den Unterkunftskosten (Kaltmietzins plus den nach Mietvertrag geschuldeten Betriebskosten)**

Wohnungsgröße in Miet- und Eigentumswohnungen

Als angemessener Wohnraumbedarf einer Mietwohnung sind in der Praxis und Rechtsprechung anerkannt:

- § **für Alleinstehende 45 – 50 qm oder ein Wohnraum zzgl. Nebenräume**
- § **zwei Personen 60 qm oder zwei Wohnräume zzgl. Nebenräume**
- § **drei Personen 75 qm oder drei Wohnräume zzgl. Nebenräume**
- § **vier Personen 90 qm oder vier Wohnräume**
- § **für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 qm oder einen weiteren Raum**

Nach den Rechtsprechung des Bundessozialgerichts** gilt für Eigentumswohnungen als angemessene Wohnraumgröße

- § **für 1 bis 2 Personen 80 qm**
- § **für jede weitere Person 20 qm**

*Für den Bezug einer ersten/neuen Wohnung richtet sich die Angemessenheit einer Wohnung noch nach dem Faktor der Wohnraumausstattung. Im Rahmen bedürftigkeitsabhängiger Fürsorgeleistungen ist für die Wohnraumausstattung ein bescheidenes Niveau stets angemessen. Angemessen ist stets eine Wohnraumausstattung auf dem Niveau des sozialen Wohnungsbaus.

**BSG 7b AS 2/05 R

Angemessene Wohnungsmiete

Angemessen sind stets die im sozialen Wohnungsbau erhobenen Unterkunftskosten (Kaltmietzins und Betriebskosten) für eine personenzahlabhängig angemessene Wohnung. Außerhalb des sozialen Wohnungsbaus ist nach erster Rechtsprechung zum SGB II eine Miete angemessen, wenn die konkrete Miete das Produkt aus **Kaltmietzins x angemessene personenzahlabhängige Wohnungsgröße** plus angemessener Betriebskosten nicht übersteigt (Produkttheorie).

Bei der Kostenangemessenheit der Mietkosten für eine Bestandswohnung darf nicht isoliert auf die Wohnraumgröße oder den Kaltmietzins plus Betriebskosten abgestellt werden. Eine Bestandswohnung ist auch dann kostenangemessen, wenn die Wohnung die personenzahlabhängige Richtwertgröße übersteigt, jedoch vom Kaltmietzins her den ortsüblichen Mietpreiszins unterschreitet und das Produkt aus Wohnraumgröße x Kaltmietzins die „abstrakt angemessenen Kaltmiete“ nicht überschreitet.*/**

*Für die Stadt Dortmund gelten folgende angemessene Unterkunftskosten:

Personen	Wohnraumgröße	Kaltmiete	Betriebskosten
1	45	5,24 Euro	235,80 Euro
2	60	4,86 Euro	291,60
3	75	4,86	364,50
4	90	4,86	437,40

Eine Bestandswohnung gilt nach der in der Rechtsprechung entwickelten Produkttheorie als angemessen, wenn die „konkrete Kaltmiete“ ungeachtet der einzelnen Faktoren Wohnraumgröße und Kaltmietzins pro Quadratmeter die „abstrakte Angemessenheitsgrenze“ nicht übersteigt. Auf die Stadt Dortmund angewandt: Der Bezug einer größeren als der personenzahlabhängigen Wohnraumgröße ist solange angemessen, wie die Kaltmiete nicht die personanzahlabhängige „abstrakte Kaltmiete“ von 235,80/291,60/364,50 oder 437,40 Euro übersteigt.

Weiterführende Literatur: Jonny Bruhn-Tripp, Gisela Tripp: Laufende Leistungen des Arbeitslosengeldes II für Mietwohnungen. Download:

<http://www.alz-dortmund.de>

www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

www.evangelisches-bildungswerk-do.de

6.4. Übernahme der Unterkunftskosten nach einem Wohnungswechsel (Umzug)

Bei Bezug einer ersten Wohnung sind die stets die tatsächlichen Unterkunftskosten zu übernehmen, soweit sich die Kosten im Bereich der „abstrakt angemessenen Unterkunftskosten“ bewegen. Bei einem Umzug von einer preiswerten in eine „kostenangemessene“ teurere Wohnung werden Unterkunfts- und Heizkosten weiterhin nur in Höhe der für die frühere Wohnung erbrachten Unterkunfts- und Heizkosten erbracht, sofern der Umzug nicht erforderlich war.*/**

***Die Begrenzung der Unterkunfts- und Heizkosten auf die bisherigen Kosten im Fall eines nicht erforderlichen Umzugs ist mit dem Fortentwicklungsgesetz eingeführt worden. In der Gesetzesbegründung ist als Motiv für diese Regelung angeführt worden, unnötige Unterkunfts- und Heizkosten sowie Umzugskosten zu vermeiden und zu verhindern, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen ohne anerkennerwürdige Gründe in „teurere kostenangemessene Wohnungen“ umziehen.**

****In der Gesetzesbegründung zu dieser Neuregelung sind keine Beispiele für einen „erforderlichen Umzug“ genannt worden. Ein Wohnungswechsel ist jedenfalls dann als „erforderlich“ zu betrachten, wenn dem Wohnungswechsel eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt, gesundheitliche oder soziale Gründe beiseite stehen, z.B. Beendigung eines zerrütteten Ehelebens oder Auszug aus einer Behelfswohnung.**

6.5. Aufteilung und Berechnung der Unterkunftskosten

Die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten erfolgt nach dem „Kopfanteil-Prinzip“. Danach entfällt auf jeden Wohnungsnutzer unabhängig vom Alter oder der Wohnnutzung ein gleicher „kopfteiliger“ Mietkosten- und Heizkostenanteil.

6.6. Angemessene Betriebskosten

Praxis und Rechtsprechung haben noch keine Richtwerte zur Angemessenheit der Betriebskosten entwickelt.* Als angemessen sind die im sozialen Wohnungsbau abgerechneten Betriebskosten zu betrachten.

*Nach Angaben des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung betragen die Betriebskosten im Durchschnitt:

Grundsteuer	0,12	Haus- und Schornsteinreinigung	0,07	Grünflächenpflege	0,07
Wasser	0,19	Hausbeleuchtung	0,03	Hausmeister-tätigkeit	0,10
Straßenreinigung	0,03	Sach- und Haftpflichtversicherung	0,06	Kabelgebühren	0,08
Müllentsorgung	0,19			Heizung und Warmwasser	1,18
Fahrrad	0,14				

Nach dem Deutschen Mieterbund betragen die Betriebskosten im Durchschnitt (2005)

	Hoher Wert	Mittelwert	Grenzwert
Grundsteuer	0,26	0,20	0,08
Wassergeld	0,54	0,37	0,23
Straßenreinigung	0,06	0,04	0,03
Müllentsorgung	0,22	0,15	0,10
Schornsteinreinigung	0,07	0,04	0,01
Allgemein Strom	0,08	0,04	0,02
Versicherung	0,15	0,11	0,05
Fahrrad	0,21	0,13	0,03
Grünflächenpflege	0,10	0,08	0,03
Hausmeister-tätigkeit	0,30	0,18	0,07
Kabelgebühren	0,13	0,08	0,04
Sonstige	0,07	0,04	0,02
Heizung	0,92	0,69	0,49
Warmwasser	0,26	0,17	0,11

6.7. Folgen bei nicht angemessenen Unterkunftskosten

Folgen einer den Kosten nach nicht angemessenen Unterkunft (Wohnung) sind:

- § **Beschränkung von laufenden Leistungen für die Wohnung in Höhe der tatsächlichen Kosten (Miete) auf im Regelfall 6 Monate**
- § **Aufforderung und Zumutung, die Unterkunftskosten (Mietkosten) auf das angemessene Maß zu senken**
- § **Aufforderung und Zumutung, eine kostenangemessene Unterkunft (Wohnung) zu suchen**
- § **Einschränkung der laufenden Leistungen für die Unterkunft (Wohnung) nach Ablauf der 6 Monatsfrist oder einer gesetzten kürzeren/längeren Frist auf die angemessenen Kosten (Mietkosten), sofern auf dem Wohnungsmarkt eine kostenangemessene Wohnung konkret angemietet werden kann. Ist auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine Wohnung nach Maßgabe der personenzahlabhängigen zustehenden Wohnungsgröße und dem angemessenen Mietpreisniveau nicht anzumieten, ist weiterhin die tatsächliche Miete als individueller Unterkunftsbedarf anzuerkennen und zu übernehmen.**

6.8. Einschränkungen der Wohnungsfrage für junge Erwachsene unter 25 Jahren im SGB II

Für junge Erwachsene unter 25 Jahren, **die zum Zeitpunkt des 17. Februar 2006*** noch zum Haushalt der Eltern/eines Elternteils gehörten, bestehen für einen Auszug aus dem Haushalt der Eltern/eines Elternteils und für nachfolgende Umzüge einschränkende Regelungen in der Wohnungsfrage. Für die Fälle eines vom Leistungsträger nicht zugesicherten Erstwohnbezugs (Auszug aus dem Haushalt der Eltern) oder eines Erstwohnbezugs in der Absicht, über ALG II die Wohnkosten finanziert zu bekommen, sind im SGB III folgende Einschränkungen vorgesehen:

- § **bis zum vollendeten 25. Lebensjahr* werden keine Unterkunfts- und Heizkosten übernommen und keine Leistungen der Erstausrüstung der Wohnung des Haushalts erbracht**
- § **bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden rückständige Miet- und Heizkosten nicht übernommen, auch nicht zur Abwehr von Obdachlosigkeit oder einer Energieliefersperre**
- § **bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wird für einen Alleinstehenden die Regelleistung auf die eines haushaltsangehörigen Kindes im Jugendalter festgeschrieben (276 Euro)****

*Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr sind von den Einschränkungen in der Wohnungsfrage nicht betroffen. Die Einschränkungen gelten auch nicht für junge Erwachsene, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils gehörten. Für Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr und für junge Erwachsene, die am 17.02.2006 nicht mehr zum Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils gehörten, ist der Anspruch auf Leistungen für die Unterkunft und Heizung, auf die Erstausrüstung sowie Übernahme rückständiger Mietgeld-, Energiegeldschulden zur Abwehr drohender Obdachlosigkeit oder vergleichbarer Notlagen nicht von einer Zusicherung abhängig.

***Wohnt der junge Erwachsene, der ohne Genehmigung aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen ist, mit einem Partner (Ehepartner/ Lebenspartner/Verantwortungs- und Einstandspartner) zusammen, besteht Anspruch auf die Regelleistung von 311 Euro.

Betroffen von dem Leistungsausschluss der Übernahme der Unterkunftskosten, von Leistungen der Erstausrüstung für die Wohnung, der Übernahme rückständiger Mietgeld- und Energiegeldschulden und der Festschreibung der Regelleistung für einen Haushaltsangehörigen im Jugendalter sind **junge Erwachsene unter 25 Jahren:**

- § die zum Zeitpunkt des Erstauszugs im ALG II/ Sozialgeld Bezug standen und ohne eine vorherige Zusicherung des Leistungsträgers ausgezogen sind oder
- § die zum Zeitpunkt des Erstauszugs nicht im ALG II/Sozialgeld Bezug standen und in der Absicht ausgezogen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen für die Unterkunft / Heizung herbeizuführen

6.8.1. Kreis der unter 25jährigen, die nicht von den Einschränkungen in der Wohnungsfrage betroffen sind

Nicht betroffen von den Einschränkungen in der Wohnungsfrage sind

- § 25jährige und ältere Erwachsene
- § unter 25jährige, die am 17.02.2006 nicht mehr dem Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils angehörten
- § unter 25jährige, die mit einer Zusicherung des Leistungsträgers ausgezogen sind

Eine Verpflichtung zur Zusicherung der Übernahme der Unterkunftskosten bei einem Erstauszug besteht, wenn:

- § der junge Erwachsene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern/eines Elternteils verwiesen werden kann
- § der Bezug einer Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist
- § ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt

6.8.2. Verpflichtung zur Zusicherung des Auszugs aus dem Haushalt der Eltern

Eine Verpflichtung des Leistungsträgers zur Zusicherung des Auszugs unter 25jähriger aus dem Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils dürfte in folgenden Fällen gegeben sein:

- § fehlende Verweisbarkeit des jungen Erwachsenen auf den Haushalt der Eltern / eines Elternteils, z.B.:
 - Auszug des alleinerziehenden Elternteils in die Wohnung eines neuen Partners, der sich weigert, das erwachsene Kind in seine Wohnung einziehen zu lassen*
 - Auszug des jungen Erwachsenen, der mit seinem Partner (Ehepartner, Lebenspartner) und/oder Kind einen eigenen Hausstand gründen möchte
 - Auszug der Eltern aus der gemeinsamen Wohnung*
 - Vertreibung des erwachsenen Kindes aus der Wohnung durch die Eltern/einem Elternteil und des Partners

- § fehlende Verweisbarkeit des jungen Erwachsenen wegen schwer wiegender sozialer Gründe, z.B.:
 - Gewalttätigkeiten zwischen Eltern/Elternteil/Partner und dem erwachsenen Kind
 - Misshandlungen, Übergriffe zwischen Eltern /Elternteilen und dem erwachsenen Kind
 - Alkoholsucht, sonstige Drogensucht der Eltern/des Elternteils oder des Partners oder des erwachsenen Kindes
 - Diskriminierung, Demütigung und Herabwürdigung des erwachsenen Kindes, z.B. wegen Homosexualität
 - fortgesetzter „Krieg“ zwischen Stiefgeschwistern

- § fehlende Verweisbarkeit aus sonstigen Gründen, z.B.:
 - unzumutbare Wohnverhältnisse, z.B. fehlendes „Kinderzimmer“

*Erfolgt der Auszug der Eltern/des Elternteils in der Absicht, die Voraussetzung für die Gewährung von (höheren) ALG II Unterkunftsleistungen an das unter 25jährige Kind herbeizuführen, besteht ein Ersatzanspruch des Leistungsträgers gegen die Eltern/das Elternteil.

7. Übernahme rückständiger Mietgeldschulden und vergleichbarer Schulden

Im Fall rückständiger Mietgeld- und Energiegeldschulden und **kann** der Leistungsträger die Mietgeld-/Energiegeldschulden übernehmen. Mietgeld-/Energiegeldschulden **sollen** übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft und der Energieversorgung gerechtfertigt und notwendig ist^{*/**}. Voraussetzung für die Schuldenübernahme ist

- § der Betroffene bezieht Leistungen für Unterkunftskosten und
- § ohne die Schuldenübernahme droht Wohnungslosigkeit oder eine Energieliefersperrung und
- § die Schuldenübernahme ist vom Verhalten des Betroffenen her geeignet, eine drohende Wohnungslosigkeit zu beheben oder eine drohende/ eingetretene Energieliefersperrung zu beheben

Die Übernahme der Mietgeldschulden soll als Darlehen gewährt werden. Vorrang vor einer Übernahme von Mietgeldschulden hat der Einsatz des ansonsten über den Grundfreibetrag geschützten Vermögens.^{***}

^{*}Die Übernahme rückständiger Mietgeld-/Energiegeldschulden darauf ab, dass die Schuldenübernahme notwendig und gerechtfertigt ist. Von diesem Grundsatz her, reicht es zur Schuldenübernahme nicht aus, dass die Notwendigkeit zur Abwehr der sozialen Notlage der Wohnungslosigkeit / Energieliefersperrung besteht, sondern das Verhalten des Betroffenen muss die Schuldenübernahme im Interesse der Behebung der sozialen Notlage auch rechtfertigen.

^{**}Vor einer Übernahme rückständiger Miet- /Energiegeldschulden muss geprüft werden, ob sich die Gläubiger auf eine Ratenzahlung einlassen.

^{***}Vor der Schuldenübernahme muss das über den Grundfreibetrag geschützte Mindestvermögen von 3.100 oder (altersabhängig) von Lebensjahr x 150 Euro eingesetzt werden.

8. Leistungen für die Heizung

Leistungen für Heizkosten sind – wie Unterkunftskosten - in Höhe der tatsächlichen Kosten zu übernehmen, soweit die Heizkosten angemessen sind. Praxis und Rechtsprechung haben noch keine Richtwerte zur Angemessenheit der Betriebskosten entwickelt.* Nach Angaben des Mieterbundes betragen die Heizkosten im Durchschnitt (2005): 0,69 – 0,92 Euro pro qm.

***Nach dem Leipziger und Regensburger Betriebskostenspiegel betragen die Heizkosten plus Warmwasserzubereitung (2000): Leipziger Spiegel 0,57 Euro; Regensburger Spiegel 0,61 Euro.**

Nach dem Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung betragen die Heizkosten plus Warmwasserzubereitung: 1,18 Euro pro qm.

5. Kapitel: Wohnkostenzuschuss für Auszubildende

1. Ergänzender Wohnkostenzuschuss für Auszubildende

Schüler, Studenten und Auszubildende mit Anspruch auf BAFÖG/BAB oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III erhalten auf Antrag einen ergänzenden Zuschuss zu ihren ungedeckten kostenangemessenen* Unterkunfts- und Heizkosten. **/** Anspruch auf den Wohnkostenzuschuss haben:

- § **Auszubildende, die BAB/Ausbildungsgeld beziehen und in einem eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB/Ausbildungsgeld die Unterkunfts- und Heizkosten nicht abdeckt**
- § **Schüler, die BAFÖG beziehen und in einem eigenen Haushalt wohnen, bei denen das BAFÖG die Unterkunfts- und Heizkosten nicht abdeckt**
- § **Schüler, Auszubildende und Studenten, die BAFÖG/BAB/Ausbildungsgeld beziehen und im Haushalt ihrer Eltern wohnen, bei denen das BAFÖG/BAB/Ausbildungsgeld nicht ausreicht, den auf das auszubildende/studierende Kind entfallenden Wohnkostenanteil abzudecken******

*Die Kostenangemessenheit berechnet sich nach der Produkttheorie: Angemessene Wohnraumgröße x ortsüblicher Mietzins + Betriebskosten

**Anspruch auf den ergänzenden Wohnkostenzuschuss besteht auf Antrag hin ab dem 01.01.2007.

*** Ausgeschlossen vom Anspruch auf den Wohnkostenzuschuss sind Studenten, die einen eigenen Haushalt führen. Studenten haben über eine Härtefallregelung einen Anspruch auf darlehensweise zu gewährende aufstockende ALG II Leistungen.

****Im SGB II werden die Unterkunfts- und Heizkosten in Mehrpersonenhaushalten nach der Personenkopfzahl-Methode berechnet. Die nach der Personenkopfzahl berechneten Unterkunfts- und Heizkosten übersteigen die im BAFÖG/BAB/Ausbildungsgeld enthaltenen Mietkostenpauschale. Die Mietkostenpauschale im BAFÖG/BAB beträgt:

- für Auszubildende, Schüler, Studenten im Haushalt der Eltern 44,00 Euro plus Erhöhungsbetrag von bis zu 64 Euro bei höheren Kosten
- für Studenten, Schüler, Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern 133 Euro, plus des Erhöhungsbetrages von 64 Euro bei höheren Kosten höchstens 197 Euro.

Anspruchsberechtigter Kreis der Schüler, Auszubildenden und Studenten auf den ergänzenden Wohnkostenzuschuss

§ **Schüler, Studenten und Auszubildende, die bei ihren Eltern wohnen**

-Schüler in Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

-Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, von Abendgymnasien und Kollegs

-Studenten an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen

-behinderte Auszubildende in einer Berufsausbildung

-behinderte Auszubildende in einer mit Ausbildungsgeld geförderten Berufsausbildung

§ **Schüler und Auszubildende, die in einer eigenen Wohnung leben**

-Schüler in Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

-Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

-Auszubildende in einer Berufsausbildung oder in berufsvorbereitenden Maßnahmen

-behinderte Auszubildende in einer mit Ausbildungsgeld geförderten Berufsausbildung

-behinderte Auszubildende in einer mit Ausbildungsgeld geförderten berufsvorbereitenden Maßnahmen und bei der Grundausbildung

1.1. Voraussetzung für den ergänzenden Wohnkostenzuschuss für Azubis, Schüler mit einem eigenen Haushalt

Voraussetzung für den ergänzenden Wohnkostenzuschuss ist neben ungedeckten Wohnkosten, dass unter 25jährige Azubis und Schüler, die **nach dem 17.02.2006** noch zum Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils gehörten

§ und zum Zeitpunkt des Wohnbezugs ALG II/Sozialgeld Bezieher waren mit Zustimmung des SGB II Leistungsträgers aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen sind (Zustimmungserfordernis)

§ und zum Zeitpunkt des Wohnbezugs nicht ALG II/ Sozialgeld Bezieher waren, nicht in der Absicht aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen sind, um die Voraussetzungen für die Gewährung des Wohnkostenzuschusses herbeizuführen

6. Kapitel: Der ALG II Zuschuss

Der ALG II Zuschlag ist eingeführt worden, um finanzielle Härten beim Übergang von der Lohnersatzleistung des Arbeitslosengeldes I in das bedürftigkeitsabhängige ALG II befristet abzufedern. Der Zuschlag wird für zwei Jahre gewährt und ist degressiv gestaltet. Im ersten Jahr nach dem Bezug von ALG I beträgt der Zuschlag 2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen dem **ALG I plus Wohngeld** und dem nach Bedürftigkeit zustehenden **Zahlbetrag des ALG I plus Sozialgeld** für die BG des zuschlagsberechtigten Hilfebedürftigen. Im zweiten Jahr nach dem Bezug von ALG I wird der Zuschlag halbiert. Die Höhe des Zuschlags ist auf Höchstbeträge begrenzt. Die Zwei-Jahresfrist beginnt unmittelbar nach dem Ende des Bezuges von ALG I und läuft – ohne Unterbrechung - kalendermäßig ab.

Der Zuschlag auf das ALG II entfällt zu 100% für einen Sanktionszeitraum von 3 Monate, wenn der Zuschlagsberechtigte sanktionsbelegt seine Pflichten zur Arbeit oder seine Mitwirkungspflichten verletzt oder Anlass zum Eintritt einer Sperrzeit gegeben hat.

Die Höchstbeträge betragen

	im ersten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I	im zweiten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I
Alleinstehender	160 Euro	80 Euro
Partner	160 Euro	80 Euro
pro Kind in der BG	jeweils 60 Euro	jeweils 30 Euro

2.1. Kreis der ALG II Zuschlagsberechtigten

Zuschlagsberechtigt sind erwerbsfähige Hilfebedürftige,

- § die ALG II beziehen und
- § in der Frist von 2 Jahren vor dem Bezug von ALG II rechtmäßig Arbeitslosengeld I bezogen haben
- § wenn das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld I plus Wohngeld höher ist als der zu zahlende laufende ALG II plus Sozialgeld Betrag* für die BG des Hilfebedürftigen

*Bei der Vergleichsberechnung zwischen ALG I plus Wohngeld und dem laufenden ALG II/Sozialgeld Zahlbetrag werden berücksichtigt: Regelleistungen + tatsächliche Kosten der Unterkunft und Heizung + Mehrbedarfe. Beihilfen zur Erstausrüstung und Darlehen für unabweisbare Bedarfe sowie Leistungen zur Schuldenübernahme in sozialen Notlagen werden nicht in die Vergleichsberechnung einbezogen.

2.2. Berechnung des ALG II Zuschlags

Maßgebend für die Berechnung des ALG II Zuschlags* ist der erstmalige nach dem Ende des ALG I Bezuges nach Bedürftigkeit zustehende ALG II plus Sozialgeld Zahlbetrag. Der ALG II Zuschlag wird nur in dem Fall neu berechnet, dass ein Partner die BG verlässt.***

*Beispiel: Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr 2/3 der Differenz zwischen ALG I und Wohngeld und dem ALG II plus Sozialgeld Zahlbetrag. Im zweiten Jahr wird der ALG II Zuschlag halbiert. Der Zuschlag ist nach Maßgabe der familiären Verhältnisse des Zuschlagsberechtigten zu begrenzen.

- Der alleinstehende Hilfebedürftige bezieht ein ALG II von 645 Euro. Das zuletzt bezogene ALG I betrug: 834 Euro. Differenz: $834 \text{ J. } 645 = 189$. Der ALG II Zuschlag beträgt im ersten Jahr 2/3 der Differenz von 189 = 126 Euro; im zweiten Jahr 63 Euro.
- Der alleinstehende Hilfebedürftige bezieht ein ALG II von 685 Euro. Das ALG I betrug 1.032 Euro. Differenz: $1.032 \text{ J. } 715 = 317$. 2/3 der Differenz von 317 = 211. Wegen der Beschränkung des ALG II Zuschlag für Alleinstehende auf 160 Euro im ersten Jahr beträgt der ALG II Zuschlag nicht 2/3 der Differenz, sondern 160 Euro; im zweiten Jahr 80 Euro.
- Das eheähnliche Paar bezieht ALG I in Höhe von 947 Euro und 554 Euro. Nach Erschöpfen des ALG I Anspruches von 947 Euro beantragt die Partnerin ALG II. Der ALG II Bedarf des Paares beträgt:

	Partner	Partnerin
Regelleistung	311	311
Kosten Unterkunft + Heizung	230	230
J. ALG I des Partners (554) minus pauschaler Absetzbetrag für private Versicherungen von 30 Euro	<u>J. 262</u>	<u>J. 262</u>
ALG II Bedarf	279	279
ALG II Gesamtbedarf des Paares	558	

ALG II Zuschlag: 2/3 der Differenz zwischen ALG I 947 J. ALG II Bedarf 558 = 259 Euro.

**Änderungen in den finanziellen Verhältnissen, die nicht zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit und damit des Bezugs von ALG II führen oder sonstige bedarfsmindernde oder bedarfssteigernde Änderungen in den familiären Verhältnissen, z.B. Erhöhung des Bedarfs durch Geburt eines Kindes werden nicht berücksichtigt.

Anhang: Schonvermögen im SGB II

Im Rahmen der vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung stehen folgende maximale Freibeträge zu:

1. Grundfreibetrag für den volljährigen Hilfebedürftigen und dessen Partner von jeweils

mindestens 3.100 Euro oder
sofern günstiger: 150 Euro je vollendetem Lebensjahr
höchstens 9.750 Euro

<i>Der Grundfreibetrag für Hilfebedürftige, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, beträgt jeweils: 520 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens jedoch jeweils 33.800 Euro</i>
--

2. Altersvorsorgegebundener*** Freibetrag für den volljährigen Hilfebedürftigen und dessen Partner von jeweils

250 Euro je vollendetem Lebensjahr
höchstens jedoch jeweils 16.250 Euro

3. Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind von 3.100 Euro

4. Zusatzfreibetrag für notwendige Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft von 750 Euro*

*Unterschreitet das nicht altersvorsorgegebundene Vermögen den maximalen Betrag aus Grundfreibetrag und Zusatzfreibetrag, so ist nach Rechtsauffassung der BA der Zusatzfreibetrag im Rahmen eines Antrages auf ein Darlehen für unabweisbare Bedarfe stets als Bestandteil des ansonsten über den Grundfreibetrag geschützten Vermögens zu werten.

Beispiel

Der maximale Freibetrag für einen 40jährigen Hilfebedürftigen beträgt: Grundfreibetrag von 40×150 plus Zusatzfreibetrag von 750 Euro = 6.750 Euro. Verfügt ein 40jähriger konkret über ein nicht altersvorsorgegebundenes Vermögen von 3.000 Euro, so setzt sich dieses Vermögen nach der Rechtsauffassung der BA im Rahmen eines Antrages auf ein Darlehen zusammen aus 2.250 Euro plus 750 Euro.

Anhang: Erwerbstätigenfreibeträge

Der Grundfreibetrag für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beträgt 100 Euro. Neben dem Grundfreibetrag von 100 Euro wird bei Bruttoverdiensten **ab 100 Euro bis unter 800 Euro** ein weiterer Freibetrag von **20 %** abgesetzt. Für Bruttoverdienste **über 800 Euro bis zur Obergrenze von 1.200 oder 1.500 Euro** wird ein Zusatzfreibetrag von **10 %** für den 800 Euro übersteigenden Bruttobetrag abgesetzt.

Die Obergrenze beträgt für

- § **Bedarfsgemeinschaften ohne minderjährige Kinder 1.200 Euro**
- § **Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind 1.500 Euro.**

Bei Bruttoverdiensten oberhalb der Obergrenze von 1.200 oder 1.500 Euro wird der die Obergrenze übersteigende Teil des Bruttoverdienstes voll auf das ALG II angerechnet.

Bei Bruttoverdiensten **unter 400 Euro** können neben dem Grundfreibetrag jedoch nicht Werbungskosten, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen und Beiträge für eine Riester-Altersvorsorge abzugsfähig geltend gemacht werden. Erst bei einem Bruttoverdienst von **mehr als 400 Euro** wird der anrechenbare Hinzuverdienst neben dem Grundfreibetrag von 100 Euro um mit der Erwerbstätigkeit verbundene Werbungskosten, Beiträge zu privaten oder öffentlichen Versicherungen und um die Beiträge zu einer Riester-Altersvorsorge bereinigt, wenn die Summe der Ausgaben den Betrag von 100 Euro übersteigt.

Tabelle: Höhe der Freibeträge für Erwerbseinkommen

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie hoch die bruttolohnbezogenen Freibeträge aus einer Erwerbstätigkeit sind.

Bruttoverdienst	Grundfreibetrag*	Freibetrag von 20% des Bruttoentgelts von 100 – 800 Euro und 10% des Bruttoentgelts von 800– 1200 / 1500 Euro	Gesamtfreibetrag
100 Euro	100	-	100
200 Euro	100	20	120
300 Euro	100	40	140
400 Euro	100	60	160
500 Euro	100	80	180
600 Euro	100	100	200
700 Euro	100	120	220
800 Euro	100	140	240
900 Euro	100	150	250
1.000 Euro	100	160	260
1.100 Euro	100	170	270
1.200 Euro	100	180	280
1.300 Euro	100	190	290
1.400 Euro	100	200	300
1.500 Euro	100	210	310

*Mit dem Grundfreibetrag sind Werbungskosten und Private Versicherungsbeiträge pauschal abgedeckt. Ab einem Bruttoverdienst von 400 Euro können Werbungskosten, Private Versicherungsbeiträge, Beiträge für Riester-Rente abgesetzt werden, sofern die Summe der Absetzbeträge 100 Euro übersteigt.

Weiterführende Literatur und Adressen

Literatur

1. Hrsg. J. Münder, Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II
2. Leitfaden ALG II/Sozialhilfe
3. Hrsg. Arbeitslosenprojekt TuWas, Leitfaden zum ALG II
4. Hrsg. J. Münder, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII

Adressen

www.alz-dortmund.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

www.bagshi.de

www.evangelisches-bildungswerk-do.de

**Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund,
das Evangelische Bildungswerk, Fach-
bereich Erwachsenenbildung, sind Mitglied
im Ev. Erwachsenenbildungswerk
Westfalen/Lippe e.V.**

